

Rahmenvertrag

Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte

Dieser Rahmenvertrag kommt zustande zwischen der **DonauCapital Wertpapier GmbH**, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting (nachfolgend „**DCW**“ oder „**Vermittler**“ genannt) und dem Kunden. Kunde ist, wer den Abschluss dieses Vertrags über das Online-Portal **finanzen.net zero** bzw. die **finanzen.net zero** App in der dafür vorgesehene internet-basierten Onboarding-Strecke beantragt hat und von DCW über das Zustandekommen des Vertrages per E-Mail informiert wurde.

1 Vertragsgegenstand / Abschluss des vorliegenden Vertrages

- 1.1 Voraussetzung für den Abschluss des vorliegenden Vertrags ist das Bestehen eines Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere zwischen dem Kunden, der DCW (unter Einbindung ihres vertraglich gebundenen Vermittlers **finanzen.net zero GmbH**) und der DonauCapital Financial Service GmbH sowie ein bestehender Konto-/Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Baader Bank AG (die „**Bank**“).
- 1.2 Der Kunde eröffnet zum Zwecke der Durchführung des vorliegenden Vertrages über das Online-Portal **finanzen.net zero** (das „Online-Portal **finanzen.net zero**“) bzw. die **finanzen.net zero** App zusätzlich ein elektronisches Schließfach zur Verwahrung von Kryptowerten (nachfolgend die „**Kundenwallet**“) bei der Tangany GmbH (der „**Kryptoverwahrdienstleister**“).
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrages ist die Übermittlung von Kauf- bzw. -verkaufsaufträgen (nachfolgend die „**Order(s)**“) in Bezug auf Kryptowerte nach der Verordnung (EU) 2023/1114 („**MiCAR**“, im folgenden „**Kryptowerte**“) für den Kunden zur Ausführung an die Bank. Soweit Kryptowerte vermittelt werden, sind die **finanzen.net zero GmbH** und **DonauCapital Financial Services GmbH** in die Geschäftsbeziehung nicht eingebunden, erbringt allein DCW diese Vermittlungsleistung. Erteilt der Kunde über das Online-Portal **finanzen.net zero** oder die **finanzen.net zero** App Aufträge in Kryptowerten, erteilt er diesen Auftrag unmittelbar gegenüber DCW, die diesen Auftrag des Kunden als Stellvertreter zur Ausführung an die Bank leitet. Die Bank führt Aufträge in Kryptowerten auf der Handelsplattform eines Handelspartners („**Handelsplatz**“) aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Einzelheiten zur Orderabwicklung und -durchführung enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
- 1.4 DCW schließt den vorliegenden Vertrag mit dem Kunden im Rahmen der im Online-Portal **finanzen.net zero** bzw. der **finanzen.net zero** App vorgesehenen, internet-basierten Onboarding-Strecke ab. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist unter anderem, dass der Kunde auf einem in der Onboarding-Strecke vorgesehen Weg eine Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz durchgeführt hat.

Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der Eröffnung des Kundenwallets beim Kryptoverwahrdienstleister. Die **finanzen.net zero GmbH** wird den Kunden im Namen der DCW über

die Annahme des Angebots auf Abschluss des vorliegenden Vertrages und im Namen des Kryptoverwahrdienstleisters über den Abschluss eines Kryptoverwahrvertrages informieren.

- 1.5 Ergänzend zu diesem Vertrag gilt der Nutzungsvertrag für die Nutzung des Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App, die Besonderen Nutzungsbedingungen Kryptowerte für die Nutzung des Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App sowie etwaige Sonderbedingungen für einzelne Angebote von DCW.

2 Inhalt und Umfang des Auftrags

2.1 Rahmenvertrag / Dienstleistungen

Der Kunde beauftragt DCW mit der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. g) MiCAR (die „**Vermittlung**“). DCW wird dabei Orders des Kunden in Kryptowerten als Stellvertreter zum Zwecke der Ausführung an die Bank leiten.

Die Ausführung eines unter diesem Vertrag vermittelten Kundenauftrags ist ausschließlich durch die Bank und auf die Kundenwallet möglich.

DCW ist berechtigt, Orders des Kunden abzulehnen, insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe entgegenstehen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Orderweiterleitung enthalten die „**Besonderen Nutzungsbedingungen Kryptowerte**“.

Während der gesamten Geschäftsbeziehung der Parteien gilt der nachfolgende Vertrag als Rahmenvertrag für die jeweils erfolgende Vermittlung von Geschäften über Kryptowerte durch DCW.

2.2 Spektrum der vermittelten Kryptowerte

Dem Kunden wird unter diesem Rahmenvertrag eine breite Auswahl an Kryptowerten angeboten, die von Dritten emittiert werden. Eine Aufstellung der Kategorien vermittelbarer Kryptowerte findet sich auf dem Online-Portal finanzen.net zero.

2.3 Keine Beratung oder unabhängige Beratung zu Kryptowerten

DCW erbringt weder Beratung noch unabhängige Beratung zu Kryptowerten.

2.4 Umfang und Pflichten der Vermittlung

Soweit dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages Informationen wie z.B. Whitepaper und Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen durch Verlinkung z.B. auf die jeweilige Webseite des Emittenten zur Verfügung gestellt werden, prüft DCW diese Informationen nicht auf ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit oder plausibilisiert diese Informationen.

2.5 Execution Only

DCW bietet ihre vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (Ziff. 2.1) nur im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäftes (sog. **Execution Only**) an. Weder DCW, noch die Bank

werden sind verpflichtet die Angemessenheit des Kryptowerts für den Kunden zu prüfen, sondern werden lediglich den entsprechenden Auftrag des Kunden entsprechend seiner Weisung weiterleiten bzw. ausführen.

2.6 Keine Beobachtung von Kryptowerten / Einsehen der Wertentwicklung

Die Vermittlung unter diesem Vertrag stellt eine punktuelle Dienstleistung dar, die mit erfolgter Übermittlung der vom Kunden erteilten Order erfüllt ist. DCW und die Bank beobachten die von dem Kunden im Kundenwallet gehaltenen Kryptowerte nach Auftragsausführung nicht.

Der Kunde kann sich im Online-Portal [finanzen.net zero](#) und der [finanzen.net zero App](#) laufend in seinem Account (nachfolgend der „**Account**“) anmelden und die Wertentwicklung der von ihm im Kundenwallet gehaltenen einzelnen Kryptowerte einsehen.

2.7 Kein Eigentum und Besitz an Kundenvermögenswerten

DCW ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.

3 Auftragsausführung

3.1 Einsichtsrecht

Der Kunde räumt DCW hiermit das Recht ein, alle Daten betreffend seine Kundenbeziehung zur Bank und zum Kryptoverwahrdienstleister einzusehen, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in seinen Walletbestand und seinen Kontostand. Nähere Regelungen finden sich in den Nutzungsbedingungen bzw. den Besonderen Nutzungsbedingungen Kryptowerte.

3.2 Erteilung von Orders

Sofern Kunden im Rahmen dieses Vertrages Weisungen in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowerten erteilen, erfolgt die Übermittlung ausschließlich über folgende Kommunikationswege:

Nach Anmeldung des Kunden in seinen Account im Online-Portal [finanzen.net zero](#) bzw. der [finanzen.net zero App](#) kann der Kunde in seinem Log-In Bereich Weisungen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten erteilen, die DCW im Namen des Kunden an die Bank zur Ausführung weiterleitet.

DCW hat keinen Einfluss auf die Ausführung einer Order. Voraussetzung für die Annahme und Ausführung einer Order durch die Bank ist im Fall einer Kauforder eine hierfür ausreichende Deckung des bei der Bank geführten Verrechnungskontos des Kunden (nachfolgend „**Buying Power**“). Sofern diese für die Auftragsdurchführung nicht ausreicht, wird die Order abgelehnt.

Buying Power im Sinne dieses Vertrages ist der gebuchte Kontostand des Verrechnungskontos vor Beginn des Handelstages erhöht um intraday ausgeführte Verkäufe, gemindert um die ausmachenden Beträge für offene und ausgeführte, aber noch nicht abgerechnete Käufe sowie aufgebene Überweisungen des Kunden.

Die Buying Power wird dem Kunden in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App angezeigt.

DCW führt im Vorfeld einer Verkaufs-Order basierend auf Informationen der Bank eine Bestandsprüfung des Kundendepots durch und stellt auf diese Weise sicher, dass es nicht zu Leerverkäufen kommt.

Voraussetzung für die Annahme und Ausführung einer Order in Kryptowerten durch die Bank ist außerdem u.a., dass der entsprechende Handelsplatz erreichbar (z.B. nicht bei Systemstörungen oder während Wartungsarbeiten) und der Handel in dem entsprechenden Kryptowert nicht durch die Bank, DCW oder einen Dritten ausgesetzt ist. DCW wird den Kunden nach Möglichkeit über Einschränkungen oder die Aussetzung des Handels in Kryptowerten vorab informieren. Die Bank kann zudem für einzelne oder sämtliche handelbaren Kryptowerte Mindest- und Maximalordergrößen bestimmen, die bei der Erteilung von Orders gelten.

DCW ist nicht verpflichtet Limit- oder Stop-Orders in Kryptowerten anzunehmen und zur Ausführung an die Bank weiterzuleiten.

DCW und die Bank nehmen keine Aufträge zur Ein- oder Auslieferung von Kryptowerten in die Kundenwallet an.

DCW nimmt keine Orders über den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowerten per Telefon, Ticketsystem oder E-Mail entgegen.

3.3 Reklamationen / Nachfragen

Für Nachfragen und Reklamationen (einschließlich Mistrades bei Kryptowerten) im Zusammenhang mit diesem Vertrag steht dem Kunden im Log-In Bereich seines Accounts die Möglichkeit zur Erfassung von Nachrichten zur Verfügung („**Ticketsystem**“).

Nur auf diesem Weg werden aus Gründen des Datenschutzes kontospezifische Auskünfte erteilt.

Um eine reibungslose Bearbeitung einer Nachfrage oder Reklamation zu gewährleisten, soll der Kunde Angaben zum betreffenden Kryptowert, dem Zeitpunkt des Auftrags und dem Gegenstand der Nachfrage bzw. Reklamation machen.

4 Berichterstattung (Reporting)

Dem Kunden wird der Status seiner einzelnen Order basierend auf Informationen der Bank und ggf. des Kryptoverwahrdienstleisters in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. der finanzen.net zero App angezeigt. Orders des Kunden, die

DCW angenommen und an die Bank zur Ausführung weitergegeben hat, werden als „offen“ gekennzeichnet. Orders, deren Gültigkeit abgelaufen ist, werden als „gestrichen“ gekennzeichnet. Orders, die bereits von der Bank ausgeführt wurden, werden als „ausgeführt“ angezeigt. Orders, deren Annahme von der Bank noch nicht bestätigt wurden, werden als vorläufig angezeigt. Orders, die von der Bank abgelehnt wurden, werden als zurückgewiesen angezeigt. Eine Abrechnung, die die Details der weitergegebenen und von der Bank ausgeführten Order beinhaltet, wird nach Ausführung in den Online-Posteingang des Kunden im Online-Portal finanzen.net zero und in der finanzen.net zero App eingestellt.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Mitteilungspflicht bei Änderungen von Kundenangaben

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner bei Begründung der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben in dem online zur Verfügung gestellten Kundenbefragungsbogen unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen, darf DCW von der Aktualität der letzten, ihr vom Kunden mitgeteilten Angaben ausgehen.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sonstige Änderungen, die für die Durchführung des vorliegenden Vertrages relevant sind, z.B. Namens- oder Adressänderungen und Änderungen geldwäscherechtlich relevanter Angaben, unverzüglich im gesicherten Bereich seines Accounts mitzuteilen.

5.2 Prüfungspflicht

Falls vom Kunden erwartete Rechnungsabschlüsse, Walletaufstellungen oder Vermögensausweise diesem in seinem Online-Posteingang nicht zugehen, wird er DCW unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z.B. Kaufabrechnungen).

6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber DCW auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, dieser seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird DCW eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen sie denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn DCW bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

7 Vermittlungsentgelt / Zahlungsmodalitäten

Für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (Ziff. 2.1) erhebt DCW von dem Kunden je Order ein Vermittlungsentgelt (nachfolgend das „**Vermittlungsentgelt**“) gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW für Kryptowerte für Kunden der finanzen.net zero GmbH (nachfolgend „**PLV DCW Krypto fnz**“). Hinsichtlich des Vermittlungsentgelts und den Zahlungsmodalitäten wird im Übrigen auf die „Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 7 des Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“) („**Zusatzvereinbarung Kryptowerte**“) verwiesen.

Das jeweils gültige PLV DCW kann im Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App abgerufen werden und ist Bestandteil dieses Vertrags.

8 Kommunikationswege

Alle Informationen, die DCW dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln haben, werden ausschließlich elekt-

ronisch in seinem Log-In Bereich oder in seinem Online-Posteingang im Online-Portal finanzen.net zero bzw. der finanzen.net zero App übermittelt werden.

Vom Kunden über die vorgesehenen Kommunikationswege im Online-Portal finanzen.net zero oder der finanzen.net zero App in Bezug auf diesen Vertrag abgegebene Erklärungen werden gegenüber der finanzen.net zero GmbH als Empfangsbevollmächtigte der DCW abgegeben und gelten daher als gegenüber der DCW abgegeben.

9 Änderungen dieses Rahmenvertrages

9.1 Annahme durch den Teilnehmer

Änderungen dieses Rahmenvertrages, der jeweils gültigen Nutzungsbedingungen sowie etwaiger Sonderbedingungen für einzelne Angebote von DCW werden dem Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App angeboten. Der Kunde kann die Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Klicken des hierfür in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App eingestellten Zustimmung-Button annehmen.

Gegebenenfalls werden diese auch im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion angenommen.

9.2 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots („Zustimmungsfiktion“), wenn

- das Änderungsangebot erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den rechtlichen Verpflichtungen von DCW in Einklang zu bringen ist und
- der Kunde das Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

DCW wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

9.3 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von DCW verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise eingeholt werden.

9.4 Kündigungsrecht des Teilnehmers bei der Zustimmungsfiktion

Wird von der Zustimmungsfiktion Gebrauch gemacht, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kunde in dem Änderungsangebot besonders hingewiesen werden.

10 Vertragsbeendigung

10.1 Ordentliche Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. per E-Mail) zu kündigen.

DCW ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) zu kündigen.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.3 Beendigung aus anderen Gründen

Dieser Vertrag setzt das Bestehen eines Rahmenvertrags Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere zwischen dem Kunden und der DCW (unter Einbindung ihres vertraglich gebundenen Vermittlers finanzieren.net zero GmbH), sowie der DonauCapital Financial Service GmbH sowie eines Konto-/Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank voraus (vgl. Ziff. 1.1). Die Beendigung eines der vorgenannten Vertragsverhältnisse führt dazu gleichzeitig zur Beendigung dieses Vertrages.

11 Haftung

DCW wird diesen Rahmenvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausführen. DCW übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

12 Datenschutz

DCW verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Einzelheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Angebots der finanzieren.net zero GmbH enthält die Datenschutzerklärung.

13 Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

Anlagen

- Sonderbedingungen für Sparpläne in Kryptowerten
- Besondere Nutzungsbedingungen Kryptowerte
- Widerrufsbelehrung für Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen
- Preis- und Leistungsverzeichnis der DonauCapital Wertpapier GmbH für Kryptowerte für Kunden der finanzen.net zero GmbH
- Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 7 des Rahmenvertrag
Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte
mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“)

BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN KRYPTOWERTE FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP

STAND: JANUAR 2025

1. GELTUNGSBEREICH

Diese BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN KRYPTOWERTE FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP (die „Nutzungsbedingungen Kryptowerte“) gelten neben dem NUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP. Bei Widersprüchen zwischen den Nutzungsbedingungen Kryptowerte und dem NUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP gehen die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen Kryptowerte vor.

Die Nutzungsbedingungen Kryptowerte gelten für die Nutzung der Handelsmöglichkeit in Kryptowerten im Online-Portal finanzen.net zero oder in der finanzen.net zero App (die „Handelsmöglichkeit Kryptowerte“), die von der DonauCapital Wertpapier GmbH angeboten wird.

Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen Kryptowerte gelten der Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte, sowie die weiteren Sonderbedingungen in der jeweils mit dem Teilnehmer vereinbarten Fassung sowie die Fair Use Policy, soweit sie diesem Nutzungsvertrag Kryptowerte nicht widersprechen. Die Fair Use Policy ist im Online-Portal finanzen.net zero und in der finanzen.net zero App jederzeit einsehbar.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE NUTZUNG DER HANDELSMÖGLICHKEIT KRYPTOWERTE

Bedingung für die Nutzung der von der DonauCapital Wertpapier GmbH dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Handelsmöglichkeit Kryptowerte ist das Bestehen eines Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte, zwischen dem Teilnehmer und der DonauCapital Wertpapier GmbH, das Bestehen eines Rahmenvertrags Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere zwischen dem Teilnehmer und der DonauCapital Wertpapier GmbH sowie der DonauCapital Financial Services GmbH, ein bestehender Konto-/Depotvertrag zwischen dem Teilnehmer und der Baader Bank AG (die „Bank“) sowie ein bestehender Kryptoverwahrvertrag zwischen dem Kunden und der Tangany GmbH (der „Kryptoverwahrdienstleister“).

3. WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN, DIE ÜBER DAS ONLINE-PORTAL ODER DIE FINANZEN.NET ZERO APP AUFGEGEBEN WORDEN SIND

3.1 ÜBERMITTLUNG VON AUFTRÄGEN

Die DonauCapital Wertpapier GmbH wird Aufträge in Kryptowerten, die über die Handelsmöglichkeit Kryptowerte übermittelt werden zur Ausführung an die Bank weiterleiten.

3.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN

Die DonauCapital Wertpapier GmbH wird Aufträge in Kryptowerten nur weiterleiten, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für den jeweiligen Auftrag liegt vor;
- das Online-Portal Datenformat ist eingehalten;
- das Verfügungslimit ist nicht überschritten;

- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen der Bank liegen vor;
- es ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben) vorhanden;
- der Handelsplatz ist für die Bank erreichbar (z.B. nicht bei Systemstörungen oder während Wartungsarbeiten);
- der Handel in dem entsprechenden Kryptowert ist durch die Bank, die DonauCapital Wertpapier GmbH oder einen sonstigen Dritten nicht ausgesetzt (vgl. Ziff. 3.4); und
- die ggf. von der Bank für einen bestimmten Kryptowert festgelegte Mindest- bzw. Maximalordergröße wird nicht unter- bzw. überschritten.

3.3 ABLEHNUNG VON AUFTRÄGEN

Liegen die Bedingungen für die Weiterleitung nach Ziffer 3.2 nicht vor, wird die DonauCapital Wertpapier GmbH den Auftrag nicht weiterleiten. Die DonauCapital Wertpapier GmbH wird den Teilnehmer in seinem Log-In Bereich im Online-Portal [finanzen.net zero](#) bzw. der [finanzen.net zero App](#) hierüber informieren und soweit möglich die Gründe hierfür und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die DonauCapital Wertpapier GmbH und die Bank nehmen keine Aufträge zur Ein- oder Auslieferung von Kryptowerten in die Kundenwallet an.

3.4 AUSSETZUNG UND EINSCHRÄNKUNG DES HANDELS IN KRYPTOWERTEN

Die DonauCapital Wertpapier GmbH ist berechtigt die Handelsmöglichkeit einzelner oder aller Kryptowerte jederzeit ohne Angabe von Gründen auszusetzen oder einzuschränken. Die DonauCapital Wertpapier GmbH wird den Kunden nach Möglichkeit über Einschränkungen oder die Aussetzung des Handels in Kryptowerten vorab informieren.

3.5 AUSGLEICH VON ÜBERZIEHUNGEN UND ÜBERZIEHUNGSZINSEN

Bei der Berechnung des Verfügungslimits werden bereits erteilte offene sowie ausgeführte, aber noch nicht abgerechnete Aufträge berücksichtigt. Dadurch kann es bei der Abrechnung z. B. durch die Belastung von Steuern und bei unlimitierten Aufträgen durch eine von der Disposition abweichende Ausführung zu Überziehungen kommen. Sofern dies eintritt, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, die Überziehung auszugleichen. Darüber hinaus fallen für die Dauer der Überziehung Überziehungszinsen gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank an.

4. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES ONLINE-POSTEINGANGS

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung der DonauCapital Wertpapier GmbH und dem Teilnehmer ist der Online-Posteingang des Online-Portals bzw. der [finanzen.net zero App](#) ebenfalls die vereinbarte Empfangsvorrichtung des Teilnehmers. Mitteilungen und Erklärungen der DonauCapital Wertpapier GmbH, der Bank und des Kryptoverwahrdienstleisters werden dem Teilnehmer – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – in elektronischer Form in dem Online-Posteingang zur Verfügung gestellt. Die Regelung aus dem NUTZUNGS-VERTRAG FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP gelten daher entsprechend.

5. EMPFANGSBEVOLLMÄCHTIGUNG

Mitteilungen des Teilnehmers über die im Online-Portal finanzen.net zero oder in der finanzen.net zero App vorgesehenen Kommunikationswege, insbesondere das Ticketsystem, in Bezug auf den Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte werden gegenüber der finanzen.net zero GmbH als Empfangsbevollmächtigte der DonauCapital Wertpapier GmbH abgegeben und gelten daher als gegenüber der DonauCapital Wertpapier GmbH abgegeben. Mitteilungen des Teilnehmers gegenüber der Bank und / oder dem Kryptoverwahrdienstleister wird finanzen.net zero zeitnah weiterleiten.

6. NUTZUNGSSPERRE AUF VERANLASSUNG VON DONAUCAPITAL WERTPAPIER GMBH

Die DonauCapital Wertpapier GmbH darf die Sperrung des Zugangs zum Online-Portal und zur finanzen.net zero App für einen Teilnehmer veranlassen, wenn die DCW berechtigt ist, den Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte aus wichtigem Grund zu kündigen.

DonauCapital Wertpapier GmbH wird den Teilnehmer unter der Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre in Textform unterrichten.

7. HAFTUNG

Für die Haftung der DonauCapital Wertpapier GmbH bei einer nicht autorisierten Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet weitergeleiteten Verfügung über das Online-Portal oder die finanzen.net zero App gilt Nr. 11 des NUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP entsprechend.

8. ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Eine Änderung dieser Bedingungen richtet sich nach Nummer 11 des NUTZUNGSVERTRAGES FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR SPARPLÄNE IN KRYPTOWERTEN

STAND: JANUAR 2025

Mit Einrichtung eines Sparplans in Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – „MiCAR“) („Kryptowerte“) (zusammen „Sparpläne in Kryptowerte“ oder „Sparplan“) in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App beauftragt der Kunde die DonauCapital Wertpapier GmbH (nachfolgend „DCW“), regelmäßig Kaufaufträge über ein oder mehrere Kryptowerte zu übermitteln, und zugleich, diese regelmäßigen Aufträge zum Kauf von Kryptowerten im Namen des Kunden der Baader Bank AG (nachfolgend „Bank“) zur Ausführung weiterzuleiten.

Für Sparpläne in Kryptowerten gelten die folgenden Sonderbedingungen der DCW:

1. SPARPLANFÄHIGE KRYPTOWERTE

DCW bietet sparplanfähige sowie nicht sparplanfähige Kryptowerte zur Vermittlung an. In Bezug auf die sparplanfähigen Kryptowerte kann der Kunde DCW beauftragen, der Bank Kaufaufträge über Kryptowerte zu regelmäßigen Zeitpunkten und zu festgelegten Sparraten zur Ausführung zu übermitteln. Die sparplanfähigen Kryptowerte ebenso wie die monatliche Mindestsparrate je Kryptowert können im Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App eingesehen werden.

2. ÜBERMITTLUNGSTAGE, ÜBERMITTLUNGSINTERVALLE, ÜBERMITTLUNGSZEITRAUM, HANDELSPLATZ

Übermittlungstage für Sparpläne in Kryptowerten ist jeweils der 6./14./21. und 29. eines Kalendermonats, der am Handelssegment gettex der Börse München ein Handelstag ist, andernfalls der darauffolgende Handelstag im Handelssegment gettex der Börse München („Übermittlungstag“). Durch die Auswahl des ersten Übermittlungstages wählt der Kunde den Übermittlungstag für alle weiteren Ausführungen. Am letzten Börsenhandeltag des Jahres werden abweichend keine Sparpläne ausgeführt und nicht auf den folgenden Handelstag verschoben.

Das Übermittlungsintervall ist standardmäßig monatlich. DCW kann weitere Übermittlungstage und weitere Übermittlungsintervalle anbieten. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Regelungen auch für diese weiteren Übermittlungstage und -intervalle.

Die Übermittlung eines Sparplans erfolgt regelmäßig am Übermittlungstag in einem Übermittlungszeitraum zwischen 15:45 Uhr und 17:15 Uhr (der „Übermittlungszeitraum“).

Sparpläne in Kryptowerten werden an die Bank übermittelt und entsprechend der Ausführungsgrundsätze der Bank ausgeführt.

3. EINRICHTUNG DES SPARPLANS, ENTGELTE, VERWAHRUNG

Der Kunde kann ausschließlich in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App einen Sparplan beauftragen. Die Einrichtung eines Sparplans erfolgt, indem der Kunde unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ aus der Liste der sparplanfähigen Kryptowerte einen Kryptowert auswählt, den Sparbetrag festlegt und den ersten Übermittlungstag aus den vorgeschlagenen Terminen bestimmt. Über die Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die erfassten Daten und für Sparpläne in Kryptowerten die Verkaufsdokumente des Kryptowertes und die Ex-ante Kosteninformationen angezeigt. Der Kunde hat über den Link „zurück“ die Möglichkeit, seine Angaben vor Erteilung seines Auftrages zu korrigieren. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“.

Ein von DCW angenommener Auftrag über die Einrichtung eines Sparplans wird dem Kunden unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ angezeigt.

Für die Übermittlung des Sparplans wird eine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto bei der Bank (das „Verrechnungskonto“) vorausgesetzt (siehe Ziffer 4).

Die unter einem Sparplan in Kryptowerten durch die Bank für den Kunden erworbenen Kryptowerte werden in der zum Verrechnungskonto zugeordneten Wallet verwahrt.

Die Einrichtung eines Sparplans ist kostenlos. Für die unter einem Sparplan weitergeleiteten Aufträge über den Erwerb von Kryptowerten und deren Ausführung durch die Bank gelten die Entgelte gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW für Kryptowerte von Kunden der finanzen.net zero GmbH sowie der Bank.

4. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG, ABRECHNUNG

Voraussetzung für die regelmäßige Übermittlung am Übermittlungstag ist eine für den Auftrag jeweils ausreichende Buying Power im Sinne der Ziffer 3.2 des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte („Buying Power“) auf dem Verrechnungskonto des Kunden zu Beginn des Übermittlungszeitraums.

Für Sparpläne in Kryptowerten erfolgt aufgrund der hohen möglichen Schwankungen ein Risikozuschlag von 10 % auf die Sparrate, der ebenfalls durch die verfügbare Buying Power gedeckt sein muss.

Weist das Verrechnungskonto des Kunden zum Übermittlungszeitpunkt des jeweiligen Übermittlungstags keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung des Sparplans auf, erfolgt an diesem Übermittlungstag insgesamt keine Übermittlung (keine Teilausführung). In diesem Fall erfolgt die nächste Übermittlung erst an dem nächsten Übermittlungstag, an dem zum Übermittlungszeitpunkt auf dem Verrechnungskonto ausreichende Buying Power für die Übermittlung der jeweiligen Sparrate vorhanden ist.

In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power am Übermittlungstag nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.

Eine Abrechnung, die die Details des unter einem Sparplan weitergeleiteten und von der Bank ausgeführten Auftrags in Kryptowerten beinhaltet, wird nach Abrechnung in dem Online-Posteingang des Kunden auf der Webseite der Bank und / oder von finanzen.net zero eingestellt.

5. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG BEI VORLIEGEN MEHRERER SPARPLÄNE

Hat der Kunde Sparpläne in Kryptowerten über verschiedene Kryptowerte beauftragt und weist das Verrechnungskonto zum Übermittlungszeitpunkt eines Übermittlungstages keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung aller Sparpläne an diesem Übermittlungstag auf, erfolgt deren Übermittlung in der Reihenfolge, die im Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ angezeigt wird. Die Reihenfolge wird ausschließlich von DCW festgelegt und kann von dem Kunden selbst nicht festgelegt oder verändert werden.

Hat ein Kunde sowohl Sparplänen in Finanzinstrumenten (Wertpapieren) als auch in Kryptowerten, werden die Sparpläne in Finanzinstrumenten zuerst ausgeführt.

Reicht die Buying Power auf dem Verrechnungskonto des Kunden nicht für die Übermittlung aller Sparpläne an einem Übermittlungstag aus, erfolgt in diesem Übermittlungszyklus keine, auch keine teilweise Übermittlung derjenigen Sparpläne, für deren Gesamtübermittlung – unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolgen – keine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto mehr vorhanden ist (keine Teilausführung). Diese werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Reihenfolge zusammen mit den übrigen Sparplänen am

nächsten Übermittlungstag ausgeführt, sofern zum Übermittlungszeitpunktes dieses nächsten Übermittlungstages hierfür ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto besteht.

In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power nach vorstehendem Absatz nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.

6. AUSFÜHRUNG VON SPARPLÄNEN IN KRYPTOWERTEN

REIHENFOLGE DER ÜBERMITTLUNG – KEINE ZUSAMMENFASSUNG VON AUFTRÄGEN

DCW übermittelt im Rahmen von Sparplänen in Kryptowerten die einzelnen Aufträge zum Kauf von Kryptowerten in identischen Kryptowerten eines oder mehrerer Kunden der Bank am Übermittlungstag in zufälliger Reihenfolge. Hieraus können unterschiedliche Ausführungspreise für die Ausführung von Aufträgen resultieren.

ÜBERMITTLUNG VON STÜCKORDERS FÜR KRYPTOWERTE

DCW ermittelt am Übermittlungstag aus der Sparrate und dem letzten verfügbaren Briefkurs des betreffenden Kryptowertes die Stückzahl für jede einzelne Kauforder im Rahmen des Sparplans und übermittelt diese auf Stücken basierende Order dann an die Bank. Durch Verzögerungen bei der Berechnung, der Übermittlung oder starke Kursschwankungen in einem Kryptowert, kann es zu Abweichungen nach oben oder unten vom Sparbetrag kommen. Dem trägt der Risikozuschlag nach Ziffer 4 Rechnung und diese Abweichung wird nachträglich nicht korrigiert.

7. VERKAUF VON BRUCHTEILEN

Die Erteilung eines Auftrages zum teilweisen oder vollständigen Verkauf von Kryptowerten, die im Rahmen eines Sparplans in Kryptowerten erworben wurden, ist jederzeit ohne Unterscheidung zum Verkauf einer im Rahmen einer oder mehrerer Einzelorders erworbenen Position möglich.

Durch die teilweise oder vollständige Veräußerung von unter einem Sparplan erworbenen Kryptowerten wird der betreffende, laufende Sparplan nicht verändert.

8. NACHTRÄGLICHE EINSCHRÄNKUNG VON SPARPLANFÄHIGEN KRYPTOWERTEN

DCW behält sich das Recht vor, das von ihr angebotene Anlageuniversum an sparplanfähigen Kryptowerten jederzeit nachträglich einzuschränken. Der Kunde wird, sofern möglich, über eine solche bevorstehende Änderung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mittels Mitteilung in seinem Online-Posteingang oder das Ticketsystem bis 10 Handelstage (Börsenplatz München) vor dem nächsten Übermittlungstag informiert.

Bestehende Sparpläne in Kryptowerte, die nicht mehr sparplanfähig sind (vgl. vorstehender Absatz), werden nicht länger übermittelt und enden automatisch mit Ende der Sparplanfähigkeit des betreffenden Kryptowertes. Einer gesonderten Kündigung seitens DCW bedarf es hierfür nicht. Die bis dahin erworbenen, nicht mehr sparplanfähigen Kryptowerte des Kunden verbleiben in seiner Wallet.

9. UMBENENNUNG, ÄNDERUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER, FUSION, AUSSETZUNG DER AUSGABE ODER DES HANDELS

UMBENENNUNG EINES KRYPTOWERTS

Werden sparplanfähige Kryptowerte umbenannt, ohne dass sich deren WKN / ISIN ändert, wird der Sparplan für den Kunden fortgeführt.

ÄNDERUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER, FUSION

Ändert sich die WKN / ISIN sparplanfähiger Kryptowerte oder werden diese auf einen anderen Kryptowert verschmolzen (Fusion), werden die Bank oder DCW den Kunden mittels Mitteilung in sein Online-Posteingang unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Bestehende Sparpläne in Kryptowerte enden im Fall einer Änderung der WKN / ISIN oder im Fall einer Fusion, ohne dass es einer Kündigung seitens DCW bedarf. Einstellung des Handels eines Kryptowertes

Wird für einen Kryptowert, der Gegenstand eines Sparplans in Kryptowerten des Kunden ist, der reguläre Handel eingestellt, werden die Bank oder DCW den Kunden mittels Mitteilung in seinem Online-Posteingang unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Der betreffende Sparplan in Kryptowerten erlischt automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens DCW bedarf. Hinsichtlich der Liquidation von Beständen gelten die insoweit zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen.

10. ERHÖHUNG, REDUZIERUNG UND KÜNDIGUNG VON SPARPLÄNEN DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde kann ausschließlich in seinem Log-In Bereich im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ die Sparrate für einen bestehenden Sparplan erhöhen, reduzieren oder einen Sparplan kostenlos kündigen.

Für die Erhöhung oder Reduzierung der Sparrate wählt der Kunde die Funktion „Editieren“ eines bestehenden Sparplans. Der Kunde kann einen vom bisherigen Sparbetrag abweichenden Betrag erfassen, sofern dieser über der vorgegebenen Mindestsparrate für den zugrundeliegenden Kryptowert liegt. Über Betätigen der Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die neuen Daten des Sparplans angezeigt, die der Kunde bei Bedarf über den Link „zurück“ korrigieren kann. Durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“ wird die Änderung DCW mitgeteilt. Diese nimmt die Änderung an, indem in der Übersicht „Meine Sparpläne“ die neuen, geänderten Daten angezeigt werden.

Für die Kündigung eines bestehenden Sparplans wählt der Kunde die Funktion „Löschen“ eines bestehenden Sparplans und kündigt durch die Schaltfläche „Löschen“ den betreffenden Sparplan. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der gekündigte Sparplan in der Übersicht „Meine Sparpläne“ nicht mehr angezeigt.

Der Kunde kann die für einen Sparplan vereinbarte Sparrate jederzeit erhöhen oder reduzieren (auf nicht weniger als die Mindestsparrate). Eine Aussetzung des Sparplans durch den Kunden ist nicht möglich (Ausnahme siehe Ziffer 4).

Eine Erhöhung, Reduzierung der Sparrate oder Kündigung eines Sparplans wird zum nächsten Übermittlungstag wirksam, wenn sie bis spätestens 13.00 Uhr dieses nächsten Übermittlungstages entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 10 wirksam vorgenommen worden ist. Andernfalls wird die betreffende Erhöhung, Reduzierung oder Kündigung erst zum darauffolgenden Übermittlungstag wirksam.

11. KÜNDIGUNG EINES SPARPLANS DURCH DEN KUNDEN ODER DCW

Bei Kündigung eines Sparplans durch den Kunden nach Ziffer 10 endet der darunter erteilte Auftrag an DCW zur wiederholten Vermittlung der Aufträge in Kryptowerten zur Ausführung an die Bank.

Die bis zum Kündigungszeitpunkt unter dem gekündigten Sparplan erworbenen Kryptowerte verbleiben in der Wallet des Kunden.

DCW ist zur Kündigung eines oder aller Sparpläne berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z.B. per E-Mail).

Ein Vertrag mit dem Kunden über einen Sparplan endet automatisch mit Kündigung des mit dem Kunden bestehenden Rahmenvertrags Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

12. ÄNDERUNG DIESER SONDERBEDINGUNGEN

Eine Änderung dieser Sonderbedingungen richtet sich nach Nummer 11 des NUTZUNGSVERTRAGES FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP.

13. WEITERE BEDINGUNGEN

Im Übrigen gelten für die unter einem Sparplan erbrachten Vermittlungsleistungen der DCW die Regelungen des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte sowie ergänzend die Regelungen des Nutzungsvertrages Wertpapiere für das Online-Portal finanzen.net zero und die finanzen.net zero App sowie die Regelungen der BESONDEREN NUTZUNGSBEDINGUNGEN KRYPTOWERTE FÜR DAS ONLINE-PORTAL FINANZEN.NET ZERO UND DIE FINANZEN.NET ZERO APP mit DCW.

Für die unter einem Sparplan durch die Bank erfolgende Ausführung der Aufträge in Kryptowerten sowie für die Führung des Verrechnungskontos gelten darüber hinaus die zwischen dem Kunden und der Bank insoweit gesondert vereinbarten Bedingungen. Des Weiteren gelten die Bedingungen des Kryptoverwahrerdienstleisters.

Informationen über die DonauCapital Financial Services GmbH und die DonauCapital Wertpapier GmbH einschließlich Besonderheiten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr sowie über den Status der finanzen.net zero GmbH

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Wertpapier- und Kryptodienstleistungsangebote interessieren.

Das Dienstleistungsangebot der DonauCapital Financial Services GmbH (nachfolgend „**DCFS**“) und der DonauCapital Wertpapier GmbH (nachfolgend „**DCW**“) ist **zweigeteilt**:

- Soweit Sie Wertpapiere handeln, bedient sich DCW hierbei vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG. Zu diesen vertraglich gebundenen Vermittlern zählt die finanzen.net zero GmbH (nachfolgend „**finanzen.net zero**“), die ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der DCW (§ 3 Abs. 2 WpIG) die Anlagevermittlung in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG erbringt. Erteilen Sie über das Online-Portal finanzen.net zero oder die finanzen.net zero App einen Auftrag zur Übermittlung einer Order in Wertpapieren, wird finanzen.net zero diesen Auftrag als Bote an die DCFS weiterleiten, die Sie mit dem Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere beauftragen, in Ihrem Namen solche von finanzen.net zero erhaltenen Aufträge als Ihr Stellvertreter der Baader Bank AG (nachfolgend „**Bank**“) zu erteilen. Ihre Aufträge in Wertpapieren werden durch die Bank gemäß der Ihnen vorab mitgeteilten Ausführungsgrundsätze der Bank ausgeführt, sofern Sie keine ausdrückliche Weisung bezüglich des jeweiligen Ausführungsortes erteilen.
- Soweit Sie Kryptowerte handeln, sind finanzen.net zero und DCFS in die Geschäftsbeziehung nicht eingebunden, sondern erbringt allein DCW diese Vermittlungsleistung. Erteilen Sie über das Online-Portal finanzen.net zero oder die finanzen.net zero App Aufträge in Kryptowerten, erteilen Sie diesen Auftrag unmittelbar gegenüber DCW, die diesen Auftrag als Ihr Stellvertreter zur Ausführung an die Bank leitet. Die Bank führt Aufträge in Kryptowerten auf der Handelsplattform eines Handelspartners aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Bevor Sie mit uns Fernabsatzverträge im elektronischen Geschäftsverkehr abschließen, möchten wir Ihnen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur DCW sowie zur DCFS, der von ihnen angebotenen Dienstleistungen und zum jeweiligen Vertragsschluss selbst geben.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 312i Abs. 1 S.1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB) bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem Anlagevermittlungs- sowie den Abschlussvermittlungsvertrag geben, den Sie mit der DCW bzw. der DCFS bezüglich Wertpapiere bzw. den Vermittlungsvertrag, den Sie mit DCW bezüglich Kryptowerte über die Online-Angebote unter www.finanzen.net/zero abschließen.

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting
AG München HRB: 221691

Geschäftsführer: Kurt Ziegler, Roland Wagner
Telefon 08509 - 910 955 • Telefax 08509 - 910 917
www.donaucapital.de

DonauCapital Financial Services GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting
AG Passau HRB: 9736

**Vorvertragliche Informationen
über die DonauCapital Financial Services GmbH
und die DonauCapital Wertpapier GmbH**

Stand: Januar 2025

Seite 1 von 15

Gleichzeitig stellen wir Ihnen nachfolgend die gem. § 63 Abs. 7 WpHG (Wertpapierdienstleistungen) bzw. aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1114 („MiCAR“) erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente bzw. Kryptowerte und deren Funktionsweise sowie Chancen und Risiken enthalten die Ihnen im Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien.

Falls Sie Ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, möchten wir Sie zusätzlich über folgende Aspekte informieren:

- Sie bestätigen hiermit, dass Sie sich als Kunde ohne vorangehende Werbung über konkrete Finanzinstrumente mit Ihrem Kundenpasswort im Online-Portal finanzen.net zero bzw. der finanzen.net zero App eingeloggt haben. Da Sie sich einloggen müssen, bevor Sie Transaktionen vornehmen können, stellen Sie als Kunde, und nicht der Vermittler, finanzen.net zero, DCW oder DCFS, den Antrag auf den Erwerb von Finanzinstrumenten (siehe S. 21 Erläuterungen zur Finanzdienstleistungsverordnung, („**FIDLEV**“), vom 6. November 2019). Entsprechend finden die Pflichten, welche aufgrund eines Angebots gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz („**FIDLEG**“) entstehen (insb. die Prospektpflicht gemäss Art. 35 FIDLEG, die Pflichten beim Angebot von ausländischen kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 120 Kollektivanlagengesetz („**KAG**“), die Pflichten betr. das Angebot von strukturierten Produkten gemäss Art. 70 FIDLEG, sowie die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts beim Angebot von gewissen Finanzinstrumenten gemäss Art. 58 FIDLEG), keine Anwendung auf die Finanzinstrumente, welche Sie über die Plattform des Vermittlers erwerben.
- Weder finanzen.net zero oder DCW, noch DCFS erbringen Anlageberatung gegenüber Ihnen als Kunden. Da sich die Dienstleistung der finanzen.net zero, DCFS und DCW auf die Annahme und Übermittlung von Ihren Aufträgen (Kundenaufträgen) beschränkt, sind DCFS und DCW gemäss dem FIDLEG nicht verpflichtet, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen (Art. 13 FIDLEG).

I. Allgemeine Informationen

1 Information über die Einbindung eines vertraglich gebundenen Vermittlers beim Handel von Wertpapieren

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die DCW im Rahmen der Erfüllung des Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere beim Handel von Wertpapieren die

finanzen.net zero GmbH
Gartenstraße 67
D-6135 Karlsruhe

service@finanzen-zero.net
www.finanzen.net/zero

Geschäftsführer:
Jens Ohr, Peter Schille, Malte Rubruck, Maximilian von Richthofen

(nachfolgend „**Vermittler**“) als vertraglich gebundenen Vermittler einsetzt. Der Vermittler handelt hierbei im Namen, unter der Haftung und für Rechnung der DCW.

Der Vermittler darf keine weiteren Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 WpIG, insbesondere keine Finanzportfolioverwaltung, Abschlussvermittlung oder Anlageberatung erbringen.

Der Vermittler handelt im Rahmen der Anlagevermittlung in Wertpapieren als Stellvertreter der DCW. Vertragspartner des Kunden für die Anlagevermittlung wird ausschließlich DCW und nicht der Vermittler. Kunden können sich in jeder Phase der Geschäftsbeziehung sowie bei allen Fragen und Problemen direkt an die DCW wenden. Darüber hinaus vertritt der Vermittler die DCFS beim Abschluss des Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung (siehe unten 2.22).

Der Vermittler darf für Kunden keine Anlageentscheidungen treffen und wird sie hierbei auch nicht beraten.

Der Vermittler und DCFS sind in die Geschäftsbeziehung mit Ihnen nicht eingebunden nicht eingebunden, sofern Sie Kryptowerte handeln. Ihr alleiniger Vertragspartner ist insoweit die DCW.

2 Informationen über die DonauCapital Wertpapier GmbH sowie die DonauCapital Financial Services GmbH und ihre Dienstleistungen

2.1 Name und Anschrift

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Str. 5
D-94161 Ruderting

Telefon: +49 8509 910 950
Telefax: +49 8509 910 917
ziegler@donaucapital.de
wagner@donaucapital.de
www.donaucapital.de

DonauCapital Financial Services GmbH
Passauer Str. 5
D-94161 Ruderting

Telefon: +49 8509 910 950
Telefax: +49 8509 910 917
ziegler@donaucapital.eu
wagner@donaucapital.eu
www.donaucapital.eu

2.2 Gesetzliche Vertreter (Geschäftsführung)

Geschäftsführer DCW: Kurt Ziegler und Roland Wagner
Geschäftsführer DCFS: Kurt Ziegler und Roland Wagner

2.3 Für DCW und DCFS zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
und
Lurgiallee 12
D-60439 Frankfurt am Main

poststelle@bafin.de
www.bafin.de

2.4 Zuständiges Registergericht

DCW: Amtsgericht München, HRB 221691
DCFS: Amtsgericht Passau, HRB 9736

2.5 Steuernummer

DCW: 153/124/70796
DCFS: 153/124/70451

2.6 Hauptgeschäftstätigkeit der DCW und der DCFS

Hauptgeschäftstätigkeit der DCW ist die Erbringung von Wertpapier- und Kryptodienstleistungen, für die die erforderlichen Erlaubnisse der BaFin bestehen (Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Platzierungsgeschäft und Anlageberatung) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte. Soweit DCW die Wertpapierdienstleistungen Anlagevermittlung, Platzierungsgeschäft und Anlageberatung erbringt, bedient sie sich hierbei regelmäßig vertraglich gebundener Vermittler als Erfüllungsgehilfen. Soweit DCW Kryptodienstleistungen erbringt, wird DCW ohne Einbindung vertraglich gebundener Vermittler tätig.

Hauptgeschäftstätigkeit der DCFS ist die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, für die die erforderlichen Erlaubnisse der BaFin bestehen (Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte. Kryptodienstleistungen erbringt DCFS nicht und ist in solche Dienstleistungen auch nicht eingebunden.

2.7 Informations- und Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für den Vertragsschluss, das Vertragsverhältnis (Vertragsbedingungen, vorliegende Vorabinformationen und sonstige Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis) und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen, Informationsmaterialien, Formulare und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung der DCW oder DCFS, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in einer anderen Sprache zu führen, besteht nicht.

2.8 Kommunikationsmittel

Mit Ausnahme von Auftragserteilungen betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (nachfolgend „**Orders**“) kann jegliche Korrespondenz mit DCW und DCFS per Briefverkehr, Telefax, Telefon oder E-Mail geführt werden. Alternativ kann das Ticketsystem im Online-Portal bzw. der finanzen.net zero App genutzt werden. Sämtliche Informationsmaterialien, Formulare und Schriftstücke werden dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und stehen dem Kunden auf Anforderung kostenlos in Papierform zur Verfügung. Bei Aufträgen, die nicht die Vermittlung von Wertpapieren oder Kryptowerten betreffen und die über elektronische Kommunikationsmittel (per Telefax oder E-Mail) erteilt werden, werden DCW und DCFS bei Zweifeln an der Authentizität des Auftrags / Auftraggebers Sicherungsmaßnahmen ergreifen (z.B. Anruf des Auftraggebers), die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachrichten, Weisungen oder Informationen, die mittels Telefax oder E-Mail ausgetauscht werden, erst verspätet gelesen und ausgeführt, bzw. von Dritten gelesen oder auch manipuliert werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln kann daher von DCW und DCFS nicht sichergestellt werden.

Auftragserteilungen über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Wertpapieren bzw. Kryptowerten können, vorbehaltlich anderslautender Regelungen in Ihrem Vertrag mit der Baader Bank AG (die „Bank“), ausschließlich über das Online-Portal finanzen.net zero bzw. über die finanzen.net zero App erteilt werden.

2.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorvertragliche Phase zwischen dem Kunden, der DCW sowie der DCFS findet deutsches Recht Anwendung. Auf alle Verträge der DCW und der DCFS findet deutsches Recht Anwendung. Für Verträge mit Verbrauchern gibt es keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
D-60047 Frankfurt am Main

Telefax: +49 69 2388 1919
schlichtung@bundesbank.de

Die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie bei Bankgeschäften, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG), § 1 Absatz 1 a Satz 2 KWG und § 2 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, angerufen werden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

Telefax: +49 228 4108-62299
schlichtungsstelle@bafin.de

Bei Beschwerden können sich Kunden der DCW und DCFS gemäß § 4b FinDAG an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Beschwerden sind per Brief, Fax oder E-Mail bei der BaFin einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten. Die Beschwerde ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

Telefax: +49 228 4108-1550
poststelle@bafin.de

Der Vermittler ist der Ombudsstelle Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS),
Talstrasse 20, 8001 Zürich, Schweiz, E-Mail: info@finos.ch, angeschlossen.

DCFS ist der Ombudsstelle Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS), Talstrasse 20,
8001 Zürich, Schweiz, E-Mail: info@finos.ch, angeschlossen.

2.12 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es besteht kein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

2.13 Verhaltenskodizes

DCW und DCFS haben sich keinem Verhaltenskodex bezüglich des elektronischen Geschäftsverkehrs unterworfen.

2.14 Kundenkategorie

Bei der Erbringung der Anlagevermittlung in Wertpapieren stufen DCW und DCFS den Kunden als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 2 WpHG ein.

2.15 Informationen über Wertpapiere und Kryptowerte und deren spezifische Risiken, Kurs- und Preisschwankungen

Die Wertpapiere und Kryptowerte, die der Kunde unter Einbindung der DCW und DCFS erwirbt, können über das normale Anlagerisiko hinaus besondere Risiken aufweisen. Eine Anlage in diese Wertpapiere und Kryptowerte kann bis hin zu einem Totalverlust der von Kunden eingesetzten Kapitalanlage führen. Wertpapiere oder ggf. ihre Basiswerte und Kryptowerte unterliegen Kursschwankungen am Finanzmarkt und ggf. auch Wechselkursschwankungen (bei Anlageinstrumenten in Fremdwährung). Hierauf haben DCW und DCFS keinen Einfluss. Die Wertpapiere und Kryptowerte können aufgrund der vorgenannten Schwankungen möglicherweise nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis veräußert werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterführende Ausführungen über Anlageinstrumente und deren Funktionsweise sowie damit verbundene Chancen und Risiken enthalten die dem Kunden von der DCW bzw. DCFS zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien.

Kunden mit Wohnsitz / Sitz in der Schweiz finden eine Beschreibung der allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbunden Risiken im Dokument „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Swiss Banking, zuletzt im Juni 2023 veröffentlicht:

https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/8/c/6/e/8c6eaad9339b1ce68b7098f806f46ffa85e6618c/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2023_DE.pdf

Soweit für ein Wertpapier oder ein Kryptowert gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlagen zur Verfügung stehen, wird dem Kunden auf der Handelsmaske mitgeteilt, wo diese vor Auftragserteilung erhältlich sind.

2.16 Handels- und Ausführungsplätze

Entsprechend der Weisung des Kunden übermittelt DCW dessen Aufträge über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Wertpapieren (unter Einbindung des Vermittlers) als Bote des Kunden ausschließlich an die DCFS. Die DCFS erteilt der Bank basierend hierauf im Namen des Kunden die ihr weitergeleiteten Aufträge zur Ausführung über das zu diesem Zweck bei der Bank eingerichtete Kundendepot.

Entsprechend der Weisung des Kunden übermittelt DCW dessen Aufträge über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Kryptowerten im Namen des Kunden zur Ausführung an die Bank und zur Verwahrung über die für den Kunden eingerichtete Kundenwallet bei der Tangany GmbH (der „Kryptoverwahrdienstleister“) an den Kryptoverwahrdienstleister. Die Bank führt Aufträge in Wertpapieren und Kryptowerten entsprechend der dem Kunden mitgeteilten Ausführungsgrundsätze aus.

2.17 Kosten und Nebenkosten / Erfüllung von Zahlungsansprüchen durch den Kunden

Bezüglich der vom Kunden erhobenen Entgelte und der Zahlungsmodalitäten für Geschäfte in Wertpapieren wird auf die „Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 8 der Rahmenvereinbarung Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“) und DonauCapital Financial Services GmbH („DCFS“) verwiesen.

Bezüglich der vom Kunden erhobenen Entgelte und der Zahlungsmodalitäten für Geschäfte in Kryptowerten wird auf die „Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 7 des Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“) verwiesen.

Für gesondert vom Kunden beauftragte Leistungen gelten die Bestimmungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der DCW für Wertpapiere der Kunden von finanzen.net zero GmbH (nachfolgend „PLV DCW WP fnz“) bzw. das Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW für Kryptowerte für Kunden der finanzen.net zero (nachfolgend „PLV DCW Krypto fnz“). Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann im Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App abgerufen werden.

2.18 Zusätzliche Kosten

Für die Führung des Kundendepots und Verrechnungskontos bei der Bank und der Kundenwallet beim Kryptoverwahrdienstleister sowie für die Ausführung der Orders durch die Bank oder von ihr eingeschaltete Dritte (Börsen oder andere Handelsplätze), die DCFS (Wertpapiere) bzw. DCW (Kryptowerte) dieser zur Ausführung erteilt, können weitere Kosten für den Kunden anfallen. Diese Kosten richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank bzw. dem Kryptoverwahrdienstleister und den Bestimmungen in der „Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 7 der Rahmenvereinbarung Anlage- und Abschlussvermittlung mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“) und DonauCapital Financial Services GmbH („DCFS“).

2.19 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte auf Grund von realisierten Kursgewinnen, Zinsen und Dividenden sind in der Regel steuerpflichtig und unterliegen der sog. Abgeltungsteuer von derzeit 25 %. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Fragen zur individuellen steuerrechtlichen Situation sollten sich Kunden an einen Steuerberater wenden.

DCW, DCFS oder der Vermittler führen keine Steuern für den Kunden ab.

2.20 Benachrichtigung über erbrachte Dienstleistungen

Die Übermittlung eines Kundenauftrages an die DCFS (Wertpapiere) bzw. DCW (Kryptowerte) und dessen Erteilung zur Ausführung an die Bank durch die DCFS (Wertpapiere) bzw. DCW (Kryptowerte) wird dem Kunden auf im Online-Portal finanzen.net zero und in der finanzen.net zero App unverzüglich angezeigt (siehe auch unter „2.23 Erfüllung der Pflichten von DCW und DCFS“).

II. Informationen zu den Rahmenverträgen Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere und Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte und darunter erteilten Aufträgen

2.21 Wesentliche Dienstleistungsmerkmale

Das Dienstleistungsangebot ist **zweigeteilt**:

Wertpapiere:

DCW bietet dem Kunden – unter Einbindung ihres Vermittlers – die Vermittlung von Geschäften in Wertpapieren an (Anlagevermittlung). Die DCFS erteilt der Bank als Stellvertreter des Kunden die ihr durch die DCW vermittelten Aufträge zwecks Ausführung (Abschlussvermittlung). DCW und DCFS bieten für Wertpapiere, die gemäß § 63 Abs. 11 Ziff. 1 WpHG nicht-komplex sind (z.B. typische börsengehandelte Aktien, börsengehandelte Fonds und ETFs sowie Anleihen mit normaler Ausgestaltung), die Anlage- und Abschlussvermittlung nur im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäftes (sog. Execution Only) an. DCW und DCFS überprüfen in einem solchen Fall für den Kunden weder die Geeignetheit noch die Angemessenheit des Wertpapiers, welches Gegenstand seines Auftrages ist. Die DCW leitet den Auftrag des Kunden entsprechend seiner Weisung lediglich an die DCFS weiter, die der Bank wiederum den Auftrag in Stellvertretung des Kunden entsprechend dessen Weisung zur Ausführung erteilt.

DCW und DCFS bieten die Vermittlung von komplexen Wertpapieren (z.B. börsengehandelte strukturierte Produkte wie Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen), nur im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts an. DCW und DCFS werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Angemessenheit des Erwerbes des von ihm beauftragten komplexen Finanzinstruments prüfen. Im Fall der Angemessenheit leitet DCW den Auftrag des Kunden entsprechend seiner Weisung an die DCFS weiter, die der Bank den Auftrag in Stellvertretung des Kunden zur Ausführung erteilt.

Für den Fall, dass das komplexe Produkt nicht angemessen ist, weist DCW den Kunden darauf hin und wird den Auftrag im Fall eines Auftrages zum Kauf von Hebelprodukten ohne Vorliegen einer Erklärung des Kunden zu Kenntnissen und Erfahrungen in Termingeschäften ablehnen. In allen anderen Fällen führt die DCW den Auftrag durch, sofern der Kunde dies trotz Nichtangemessenheit wünscht und dies entsprechend vorab entsprechend bestätigt.

Kryptowerte:

DCW bietet dem Kunden – ohne Einbindung des Vermittlers oder DCFS – die Vermittlung von Geschäften in Kryptowerten an. Erteilt der Kunde im Online-Portal [finanzen.net zero](#) oder in der [finanzen.net zero App](#) Aufträge in Kryptowerten, erteilt er diesen Auftrag unmittelbar gegenüber DCW, die diesen Auftrag als Stellvertreter zur Ausführung an die Bank leitet. Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen des Kunden über Kryptowerten ist DCW von Gesetzes wegen nicht zur Prüfung der Angemessenheit verpflichtet. DCW bietet die Vermittlung von Kryptowerten nur im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäftes (sog. Execution Only) an. DCW überprüfen für den Kunden weder die Geeignetheit noch die Angemessenheit des Kryptowerts, welcher Gegenstand seines Auftrages ist.

2.22 Zustandekommen der Rahmenverträge Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere bzw. Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte und Annahme der darunter erteilten Einzelaufträge durch DCW und DCFS

Der Abschluss des Vertrages „Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere“ bzw. des „Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte“ erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr über das Online-Portal [finanzen.net zero](#) bzw. die [finanzen.net zero App](#) und kommt durch folgende Schritte zustande:

- Der Kunde erfasst die erforderlichen Daten.
- Anschließend werden dem Kunden die Vertragsdokumente mit den erfassten Daten zum Download angeboten.
- Der Kunde kann über den Button „Zurück“ etwaige Fehler korrigieren.
- **Über den Button „Einverstanden und Weiter“ kann der Kunde die Erfassung beenden und gibt damit sein Angebot zum Vertragsabschluss ab.**
- Anschließend kann der Kunde über den Button „jetzt mit der Identifikation loslegen“ die Identifizierung starten.

Der Kunde erhält über den Eingang seines Angebots eine Bestätigungs-E-Mail. **Der Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere bzw. der Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte kommt rechtswirksam zustande, wenn der Vermittler als Stellvertreter der DCW und DCFS (Wertpapiere) bzw. der DCW (Kryptowerte) den Kunden entsprechend per E-Mail informiert.**

Die jeweilige Vertragsdokumentation wird nach Vertragsschluss von DCW und DCFS (Wertpapiere bzw. DCW (Kryptowerte) für die Dauer der Geschäftsbeziehung und anschließend zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert und dem Kunden in sein Online-Posteingang des Online-Portals finanzen.net zero bzw. der finanzen.net zero App eingestellt.

Eine Auftragserteilung des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren bzw. Kryptowerten über die Bank erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr und kommt dadurch zustande, dass der Kunde im Log-In Bereich des Online-Portals bzw. in der finanzen.net zero App nach Eingabe der für die Order erforderlichen Informationen durch Klicken der Schaltfläche „Order kostenpflichtig aufgeben“ ein Angebot zur Auftragsannahme unterbreitet und DCW sowie DCFS (Wertpapiere) bzw. DCW (Kryptowerte) die Annahme des Kundenauftrages im Online-Portal finanzen.net zero oder in der finanzen.net zero App bestätigen. Vor Klicken der Schaltfläche „Order kostenpflichtig aufgeben“ werden dem Kunden alle Eingaben noch einmal in einem Bestätigungsfenster angezeigt und können über die Schaltfläche „zurück zur Ordereingabe“ von ihm korrigiert werden.

Eine Abrechnung, die die Details der weitergegebenen und von der Bank ausgeführten Order beinhaltet, wird nach Ausführung in das Online-Posteingang des Kunden im Online-Portal finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App eingestellt.

2.23 Erfüllung der Pflichten von DCW und DCFS

Das Dienstleistungsangebot ist **zweigeteilt**:

Wertpapiere:

Die DCW erfüllt ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Kunden bei Wertpapieraufträgen durch Weiterleitung des Kundenauftrags an die DCFS. Weitergeleitete Aufträge sind im Log-In Bereich des Online-Portals finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App entsprechend als offen gekennzeichnet.

Die DCFS erfüllt ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Kunden dadurch, dass sie der Bank den Kundenauftrag als Stellvertreter des Kunden zwecks Ausführung erteilt.

Kryptowerte:

Die DCW erfüllt ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Kunden bei Aufträgen in Kryptowerten durch Weiterleitung des Kundenauftrags als Stellvertreter des Kunden zwecks Ausführung an die Bank. Weitergeleitete Aufträge sind im Log-In Bereich des Online-Portals finanzen.net zero bzw. in der finanzen.net zero App entsprechend als offen gekennzeichnet.

2.24 Leistungsvorbehalt

Die Auftragsannahme durch die DCW und die DCFS (Wertpapiere) bzw. die DCW (Kryptowerte) steht unter dem Vorbehalt, dass das bei der Bank geführte Verrechnungskonto bzw. das Kundendepot oder Kundenwallet das für die Auftragsdurchführung notwendige Guthaben bzw. den hierfür erforderlichen Bestand an Wertpapieren bzw. Kryptowerten aufweist. Bei Kryptowerten steht die Auftragsannahme außerdem unter dem Vorbehalt, dass der Handels-

platz für die Bank erreichbar ist (z.B. nicht bei Systemstörungen oder während Wartungsarbeiten) und der Handel in dem entsprechenden Kryptowert nicht durch die Bank, DCW oder einen sonstigen Dritten ausgesetzt ist.

2.25 Änderung / Löschung von Aufträgen

Auch wenn ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bzw. Kryptowerten bereits an die Bank übermittelt wurde, besteht die Möglichkeit, dieser gegenüber die Änderung bzw. Löschung des ihr erteilten Auftrages mitzuteilen. Hierzu kann der Kunde, solange eine Order im Log-In Bereich als „offen“ dargestellt wird, diese streichen. Die Bank wird die Streichung berücksichtigen, wenn die Order nicht bereits an dem entsprechenden Handelsplatz ausgeführt wurde.

2.26 Mindestlaufzeit

Der Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere und der Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte haben keine Mindestlaufzeit und können vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. per E-Mail) gekündigt werden. Der Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte setzt das Bestehen eines Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere voraus und endet daher auch automatisch, wenn der Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere endet.

2.27 Zusätzliche Kosten durch die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Dem Kunden werden von DCW und DCFS keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Rechnung gestellt.

2.28 Befristung

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, besteht grundsätzlich nicht. Soweit im Einzelfall Informationen lediglich befristet gültig sind, wird der Kunde hierauf in Textform hingewiesen.

2.29 Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafen

Der Kunde ist berechtigt, den Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere und den Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. per E-Mail) zu kündigen. DCW und DCFS sind berechtigt, den Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) gemeinsam zu kündigen. DCW ist berechtigt, den Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) zu kündigen. Der Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte setzt das Bestehen eines Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere voraus und endet daher auch automatisch, wenn der Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere endet.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für alle Seiten unberührt. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.30 Widerrufsrechte

Kunden die Verbraucher sind steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Rahmenvertrags Anlage- und Abschlussvermittlung Wertpapiere und hinsichtlich des Rahmenvertrags Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung. Dem Kunden steht kein Widerrufsrecht hinsichtlich erteilter Orders zu, da diese mit der Bank geschlossenen Verträge die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss nehmen kann.

2.31 Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten

DCW und DCFS unterhalten Compliance-Funktionen, durch die Interessenkonflikte behandelt werden, die sich auf die von DCW und DCFS angebotenen Dienstleistungen auswirken. Darüber hinaus haben DCW und DCFS beispielsweise Arbeitsrichtlinien implementiert, die sie und ihre Mitarbeiter zum Handeln im Interesse des Kunden verpflichten.

Gleichwohl können Interessenkonflikte nicht immer ausgeschlossen werden. Solche können sich in Bezug auf die DCW bzw. DCFS, deren Geschäftsleitung, deren Gesellschafter, deren Mitarbeiter oder Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit DCW und / oder DCFS verbunden sind und den Kunden oder zwischen den Kunden der der DCW und / oder DCFS ergeben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren DCW und DCFS nachfolgend über die Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Auf Wunsch werden dem Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

(Potentielle) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Konstellationen ergeben:

- Bei der Erbringung der Anlage- oder Abschlussvermittlung in Wertpapieren bzw. der Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Kryptowerten aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse durch Absatz von Wertpapieren bzw. Kryptowerten
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-, Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern
- Durch umsatzabhängige Vergütung von Mitarbeitern
- Bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter
- Aus persönlichen Beziehungen zu Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern oder bei der Mitwirkung solcher Personen in Aufsichts- oder Beiräten

- Aus Beziehungen mit Emittenten von Wertpapieren bzw. Kryptowerten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen oder sonstigen Publikationen über Wertpapiere bzw. Kryptowerte, die Kunden angeboten werden
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten

DCW erbringt unter den mit dem Kunden geschlossenen Rahmenverträgen ausschließlich die Wertpapierdienstleistung der Anlagevermittlung bzw. die Kryptodienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen für Kunden, die DCFS ausschließlich die Wertpapierdienstleistung der Abschlussvermittlung.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Auftragsausführung für Kunden im Rahmen der Weiterleitung von Kundenaufträgen im Rahmen der Anlagevermittlung (Wertpapiere) bzw. der Annahme und Übermittlung von Aufträgen für Kunden (Kryptowerte) oder der Abschlussvermittlung (Wertpapiere) durch sachfremde Interessen haben sich DCW und DCFS und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

DCW und DCFS erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Geschäftsführungen der DCW und der DCFS sind jeweils für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten direkt zuständig.

DCW und DCFS ergreifen im Einzelnen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung von organisatorischen Vorkehrungen zur Wahrung von Kundeninteressen, z.B. durch Bewertung und Prüfung neuer Banken- und Brokerpartner und entsprechende Bewertung und Prüfung neuer Anlageprodukte
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung
- Vergütungsregelungen für Mitarbeiter, die von der Höhe der Einnahmen aus Kundenbeziehungen unabhängig sind
- Verpflichtung der Mitarbeiter, keine direkten monetären Zuwendungen von Dritten anzunehmen und direkte Sachzuwendungen (z.B. Einladungen, Geschenke) dem Compliance-Beauftragten anzuzeigen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung
- Verpflichtung relevanter Mitarbeiter, unaufgefordert jedes über ein Drittinstitut abgewinkelte Mitarbeitergeschäft anzuzeigen und mindestens jährlich dem Compliance-Beauftragten eine Vollständigkeitserklärung über die von ihm getätigten Geschäfte vorzulegen

- Verpflichtung von Mitarbeitern interessenkonfliktträchtige Sachverhalte, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu melden
- Regelmäßige Schulungen von Mitarbeitern
- Laufende Überwachung der Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben
- Information über Interessenkonflikte bei Erstellung oder Verbreitung von Anlagestrategieempfehlungen oder von Anlageempfehlungen

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offengelegt.

Besondere Hinweise hinsichtlich ausgewählter Interessenkonflikte

Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen lassen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Nachfolgend werden Kunden daher über Interessenkonflikte informiert, die trotz vielfältiger Vorkehrungen durch DCW und DCFS nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eliminiert werden können:

- Im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- oder Abschlussvermittlung in Wertpapieren (DCW und DCFS) können DCW und DCFS Zuwendungen von den in die Auftragsausführung involvierten Partnern (z.B. Handelspartnern, Market Makern und ggf. Produktherstellern). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Die Höhe solcher Zuwendungen legen DCW und DCFS Kunden vor der Erbringung von Anlage- oder Abschlussvermittlung in den Vertragsunterlagen offen. Einzelheiten werden den Kunden auf Nachfrage gerne mitgeteilt.
- DCW und DCFS können gelegentlich und in geringfügigem Maße von Produktemittenten/-initiatoren und / oder sonstigen Dritten Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren und andere Informationsunterlagen oder -medien, sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme kostengünstig oder kostenfrei zur Verfügung gestellt erhalten. Die Entgegennahme solcher Zuwendungen kann einen Interessenkonflikt begründen.

Basisinformationen zu Funktionsweise und Risiken ausgewählter Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

DonauCapital Wertpapier GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Vermögensanlagen in Finanzinstrumenten, insbesondere in Finanzderivaten, stehen den Gewinnchancen beträchtliche Verlustrisiken gegenüber, die zum Teil über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinausgehen (Nachschusspflichten). Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie sich ausreichend mit den angebotenen Wertpapierdienstleistungen sowie der Funktionsweise und den Verlustrisiken der von Ihnen gewünschten Vermögensanlage auseinandersetzen.

Inhalt

I	Die unterschiedlichen Wertpapierdienstleistungen	4
1	Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot	4
2	Die einzelnen Dienstleistungen	4
2.1	Anlageberatung	4
2.2	Anlagevermittlung/Abschlussvermittlung	5
II	Allgemeine Risiken	5
1	Allgemeines Marktrisiko	6
2	Konjunkturrisiko	6
3	Länder- und Transferrisiko	6
4	Steuerliche Risiken	6
5	Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte	7
6	Hebelwirkung	7
7	Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko	7
8	Emittenten-/Bonitätsrisiko	7
9	Liquiditätsrisiko	8
10	Over-the-counter (OTC) Geschäfte	8
11	Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit	8
12	Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte	8
13	Glattstellungsrisiko	9
14	Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Finanzdienstleister	9
15	Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten	9
16	Erhöhung des Risikos durch hohe Geschäftstätigkeit (Provisionsschinderei)	10
17	Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht	10
18	Technische Risiken und andere risikoerhöhende Umstände	10
19	Risiken bei Eigenverwahrung von Wertpapieren	10
III	Einzelne Finanzinstrumente und ihre Risiken	11
1	Optionsgeschäfte	11
1.1	Funktionsweise	11
1.2	Weitere Risiken aus Optionsgeschäften	19
1.3	Leerverkauf von Optionen	21
2	Finanz- und Warentermingeschäfte	22
2.1	Funktionsweise	22
2.2	Risikohinweise	23
3	Contracts for Difference (CFDs)	25
3.1	Funktionsweise	25
3.2	Beispiel	26
3.3	Risikohinweise	26
4	Aktien	28
4.1	Funktionsweise	28
4.2	Risikohinweise	30
5	Investmentfonds	31
5.1	Funktionsweise	31
5.2	Risikohinweise	34
6	Exchange-traded Funds (ETFs)	34
6.1	Funktionsweise	34
6.2	Risikohinweise	35

7	Strukturierte Produkte	38
7.1	Grundsätzliches	38
7.2	Produkttypen und Risikohinweise	38
8	Devisenhandel	42
8.1	Funktionsweise	42
8.2	Risikohinweise	44
9	Anleihen	45
9.1	Funktionsweise	45
9.2	Risikohinweise	46
9.3	Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen	47
10	Kryptowerte	48
IV	Besondere Risiken bei taggleichen Geschäften (Daytrading)	50

I Die unterschiedlichen Wertpapierdienstleistungen

1 Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot

Die DonauCapital Wertpapier GmbH (im folgenden „DonauCapital“) bietet Ihren Kunden die nachfolgenden Wertpapierdienstleistungen an, für die ihr die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt wurde:

- Anlagevermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG
- Anlageberatung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG
- Abschlussvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG

2 Die einzelnen Dienstleistungen

2.1 Anlageberatung

Gegenstand und Funktionsweise:

Von Anlageberatung spricht man, wenn der Berater einem Kunden mit Bezug auf dessen konkrete Situation eine Anlageempfehlung für ein bestimmtes Finanzinstrument gibt. DonauCapital hat hierzu die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden, dessen individuelle Risikoneigung, sowie dessen Anlageziele zu berücksichtigen, die vom Kunden mittels eines Analysebogens erfragt werden.

Die Leistung der DonauCapital ist mit dem Ausspruch der Empfehlung abgeschlossen. Eine Beobachtung des empfohlenen Finanzinstruments oder weitere Handlungen der DonauCapital erfolgen nicht. Häufig schließt sich an die Anlageberatung eine Anlage- oder Abschlussvermittlung (hierzu unten) an, in deren Rahmen dann die Empfehlung umgesetzt wird.

Die Entlohnung der DonauCapital erfolgt in diesem Fall regelmäßig dadurch, dass sie von Dritten (Produktgeber, Fondsgesellschaft etc.) im Falle eines Abschlusses eine Provision erhält.

Risiken:

Eine Beobachtung oder Überwachung des empfohlenen Finanzinstruments findet nicht statt. Der Kunde muss sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen DonauCapital, dem Vorstand der DonauCapital, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit DonauCapital verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die ausgesprochene Empfehlung zum Nachteil des Kunden beeinflussen können. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen und weist Kunden hierauf gesondert hin.

2.2 Anlagevermittlung/Abschlussvermittlung

Gegenstand und Funktionsweise:

Die Anlagevermittlung ist von der Abschlussvermittlung zu unterscheiden. Bei der Abschlussvermittlung werden Finanzinstrumente im fremden Namen und für fremde Rechnung angeschafft oder veräußert. Bei der Anlagevermittlung steht die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Mittelpunkt. Bei Abschluss eines Anlage- oder Abschlussvermittlungsvertrages wird die DonauCapital im Auftrag und auf ausdrückliche Anweisung des Kunden auf dessen Rechnung Finanzinstrumente erwerben oder verkaufen. Der Kunde räumt DonauCapital hierzu bei seiner konto- und/oder depotführenden Bank eine entsprechende Vollmacht ein. DonauCapital erteilt hierbei keine Empfehlungen an den Kunden.

DonauCapital hat vor der Erbringung der Anlagevermittlung und/oder Abschlussvermittlung in Bezug auf Wertpapieren (nicht bei Kryptowerten) in der Regel vom Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen und anhand der gewonnenen Informationen zu prüfen, ob das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn angemessen ist. Persönliche Umstände, wie finanzielle Verhältnisse des Kunden sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Nimmt DonauCapital keine Angemessenheitsprüfung vor, wird sie den Kunden vor Geschäftsabschluss hierüber ausdrücklich informieren.

Die Entlohnung der DonauCapital erfolgt in diesem Fall regelmäßig dadurch, dass sie von Dritten (Produktgeber, Fondsgesellschaft etc.) im Falle eines Abschlusses eine Provision erhält.

Risiken:

Persönliche Umstände, wie die finanziellen Verhältnisse des Kunden, werden von DonauCapital nicht berücksichtigt. Sofern eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wird, prüft DonauCapital lediglich, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können.

Eine Beobachtung oder Überwachung der Finanzinstrumente findet nicht statt. Der Kunde muss sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen DonauCapital, der Geschäftsleitung der DonauCapital, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit DonauCapital verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die ausgesprochene Empfehlung zum Nachteil des Kunden beeinflussen können. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen und weist Kunden hierauf gesondert hin.

II Allgemeine Risiken

Die nachfolgende Darstellung enthält Ausführungen zu Risiken, die für alle der nachfolgend unter Punkt III. aufgeführten Finanzinstrumente unterschiedslos gelten. Die Risikohinweise zu den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten weitere, speziell dem jeweiligen Finanzinstrument anhaftende Risiken.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Finanzinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

1 Allgemeines Marktrisiko

Marktwert und Erträge eines/r zugrunde liegenden Basiswertes/Bezugsgröße können fallen und steigen – und damit auch der Wert bzw. die Erträge des/r auf diesem/r Basiswert/Bezugsgröße beruhenden Finanzinstruments. Die Wertentwicklung des von Ihnen erworbenen Finanzinstruments kann außerdem durch Änderungen der wirtschaftlichen und markttechnischen Bedingungen sowie aufgrund von unsicheren politischen Entwicklungen, geänderten Regierungsstrategien, rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachteilig beeinflusst werden. Die vergangenheitsbezogene Wertentwicklung ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung.

2 Konjunkturrisiko

Konjunkturrisiken entstehen dadurch, dass Konjunkturentwicklungen nicht oder nicht zutreffend bei einer Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Anlageentscheidung getroffen wird. Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Wertpapieren. Hierbei kann es zeitliche Verschiebungen ergeben, d.h. die Konjunkturentwicklungen und Kursentwicklung finden nicht gleichzeitig statt. Häufig nehmen die Kursentwicklungen die Konjunkturentwicklungen vorweg. Für den Erfolg einer Anlageentscheidung ist daher auch das richtige „Timing“ ausschlaggebend.

3 Länder- und Transferrisiko

Länderrisiken können sich aus unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines Staates ergeben. Politische Risiken entstehen häufig aus der innen- und außenpolitischen Situation des betreffenden Landes. Innenpolitische Risiken können aus ideologischen Auseinandersetzungen der Parteien des Landes, aus sozialen Spannungen, funktionsuntüchtigen staatlichen Verwaltungen und handlungsschwachen Regierungen resultieren.

Dagegen beruhen außenpolitische Risiken regelmäßig auf der Zugehörigkeit zu politischen Allianzen und/oder auf dem feindseligen Verhalten anderer Staaten gegenüber dem betreffenden Land. Folge kann z.B. das Ausbleiben von Geldzahlungen aufgrund von Devisen- und Edelmetallmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland sein. Zudem kann der Transfer von Geldern und der Währungstausch durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder untersagt werden.

4 Steuerliche Risiken

Die steuerliche Behandlung einer Anlage in Finanzinstrumenten kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Für den Nettoertrag ihrer Kapitalanlage ist die steuerliche Behandlung maßgeblich. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit verändern. Es wird empfohlen, sich durch eigene unabhängige steuerliche Berater fachlich informieren zu lassen.

5 Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn die Verpflichtung aus einem Geschäft oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder Rechnungseinheiten lautet. Grund hierfür ist das Risiko, das sich aus möglichen Änderungen und der Unsicherheit der künftige Entwicklung von Wechselkursen ergibt (Wechselkursrisiko).

6 Hebelwirkung

Der „Hebel“ gibt das Verhältnis an, in dem das Finanzinstrument (z.B. Optionsschein, CFD) die Kursbewegung des/r Basiswertes/Bezugsgröße nachvollzieht. Ein doppelter Hebel beispielsweise besagt, dass im Vergleich zum Bezugswert nur die Hälfte investiert werden muss.

Wirken sich Kursveränderungen beim Basiswert hinsichtlich des Kurses des Finanzinstrumentes überproportional im Verhältnis zur Kursveränderung des Basiswertes aus, spricht man von der sogenannten Hebelwirkung, bzw. dem Leverage-Effekt.

Die Hebelwirkung birgt neben erheblichen Chancen vor allem auch erhebliche Risiken für den Anleger. Der Hebel wirkt sich in beide Richtungen, also nicht nur zu Gunsten des Inhabers sondern auch zu Ungunsten des Inhabers aus. Je größer der Hebel ist, umso riskanter sind die jeweiligen Geschäfte.

7 Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko

Ein Vertragspartner (auch Kontrahent genannt) ist die Person oder das Unternehmen auf der anderen Seite einer Finanztransaktion. Wenn Sie z.B. einen CFD-Auftrag platzieren oder ein Optionsgeschäft abschließen, kaufen Sie einen von einem Dritten (i.d.R. ein Broker oder eine Bank), Ihrem Vertragspartner, ausgegebenen Vertrag. Es besteht das Risiko, dass Ihr Vertragspartner als Gegenpartei dieses Geschäfts seinen Verpflichtungen Ihnen gegenüber nicht nachkommt. Der Grund hierfür kann sein, dass der Vertragspartner oder einer dessen Vertragspartner in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie laufen daher Gefahr, dass es zu einem Totalverlust Ihrer Anlage kommt, obwohl Ihre Anlageentscheidung bei gewöhnlichem Verlauf erfolgreich gewesen wäre.

8 Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen („Covered-Bonds“) hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

9 Liquiditätsrisiko

Eine Kapitalanlage ist liquide, wenn für den Anleger die Möglichkeit besteht seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu veräußern. Enge und illiquide Märkte können zu Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten führen. In solchen Fällen kommen zum Teil tagelang keine Umsätze hinsichtlich eines Finanzinstruments an der Börse zu Stande, das heißt für einen bestimmten Kurs besteht dann nur ein Angebot (Briefkurs) oder nur eine Nachfrage (Geldkurs). Unter diesen Umständen ist die Durchführung des von ihnen in Auftrag gegebenen Kaufs oder Verkaufs nicht sofort, nur teilweise oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. Zusätzlich können hieraus höhere Transaktionskosten entstehen. Besonders schwierig kann ihre Auftragsausführung sein, wenn die betroffenen Finanzinstrumente überhaupt nicht an der Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Liquidität kann auch in Märkten mit Market Making vorkommen, weil der Market Maker nicht in jedem Fall verpflichtet ist während der gesamten Laufzeit fortlaufend An- und Verkaufskurse zu stellen.

10 Over-the-counter (OTC) Geschäfte

Die im Rahmen der oben unter Punkt I. dargestellten Dienstleistungen gehandelten Finanzinstrumente werden teilweise nicht über einen regulierten Markt, sondern außerbörslich (auch over-the-counter bzw. OTC genannt) gehandelt. In diesem Fall werden die Finanzinstrumente direkt mit einem Vertragspartner (z.B. einem Broker, Emittenten) gehandelt und nicht über eine Börse wie z.B. die Deutsche Börse. Das birgt größere Risiken als eine Investition in ein Finanzinstrument, das an einem regulierten Markt gehandelt wird, da Sie die Transaktionen nur dann öffnen und glattstellen können, wenn Ihr Vertragspartner in der Lage ist, Ihre Aufträge anzunehmen und auszuführen. Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit der Kurse und der Liquidität der Börsen, Märkte und anderen Stellen, die Ihr Vertragspartner für seine Datensammlung, insbesondere zur Kursstellung, nutzt. Außerdem kann Ihr Vertragspartner, wenn er seine eigene Finanzstabilität durch Absicherungen mit anderen Kontrahenten gewährleistet, ggf. nicht in der Lage sein, Ihre Aufträge auszuführen, wenn er selbst keine entsprechende Transaktion zur Absicherung seines eigenen Risikos abschließen kann.

Sie können mit OTC-gehandelten Produkten in der Regel nur einen Profit durch etwaige Änderungen der Kurse Ihres Vertragspartners erzielen.

11 Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn Sie für den Erwerb von Finanzinstrumenten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzgeschäften (insbesondere Derivaten) Kredit in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dies kann zu Verlusten in unkalkulierbarer Höhe führen und den Betrag des von Ihnen eingesetzten Kapitals übersteigen.

12 Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte

Geschäfte, mit denen Risiken aus Finanzinstrumenten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Preis getätigt werden. Die Möglichkeit, Geschäfte abzuschließen, die Ihre Risiken aus Finanzgeschäften verringern oder

ausschließen, hängt von den Marktverhältnissen ab. Gegengeschäfte (Glattstellungsgeschäfte), mit denen Risiken aus eingegangenen Geschäften reduziert werden sollen, sind von der jeweiligen Angebots- und Nachfragesituation im zugrundeliegenden Finanzinstrument abhängig. Verändert sich die Marktsituation, kann es zu einer Verringerung der Angebots- oder Nachfragesituation kommen. Dies kann dazu führen, dass Gegengeschäfte nicht oder nicht wie gewünscht ausgeführt werden können. Um die Höhe der Verluste zu beschränken kann auch die Festlegung von Kurslimits dienen (Stop-Loss-Limits), die von vielen Anbietern (z.B. bei CFDs) angeboten werden. Dadurch wird die Position automatisch geschlossen, wenn das festgelegte Limit erreicht wird. Unter bestimmten Umständen bleibt ein solches Limit jedoch ohne Wirkung, beispielsweise bei raschen Kursänderungen oder bei Schließung des Marktes. Kurslimits können daher nicht immer vor Verlusten bewahren.

13 Glattstellungsrisiko

Jede nicht durch ein betrags- und laufzeitkongruentes Gegengeschäft gesicherte Position in Bank- oder Handelsbüchern ist eine offene Position. Diese ist dem Risiko von Vermögensverlusten ausgesetzt, weil sie einem spezifischen Marktpreisänderungsrisiko unterliegt. Jede offene Position kann immer nur eine von zwei möglichen Grundausrichtungen einnehmen: Sie ist entweder „long“ oder „short“. „Short“ geht, wer als Eröffnungsgeschäft („opening transaction“) verkauft, ohne entsprechende Bestände zu besitzen („Leerverkauf“). Hierdurch entsteht eine später erfüllbare Leistungsverpflichtung, die mit einem Marktpreisrisiko behaftet ist. Wer eine Short-Position hält, erwartet fallende Kurse und trägt das Risiko steigender Kurse. Als glattgestellt gilt eine offene Position nur dann, wenn sie betraglich, laufzeitmäßig und von der Art des Basiswertes durch ein spiegelbildliches Gegengeschäft gedeckt ist. Tätigen Sie Geschäfte mit den vorgenannten Marktpreisänderungsrisiken, muss der Wert Ihres Kontos immer über dem Glattstellungsbetrag liegen. Sollte er darunter fallen, kann Ihr Vertragspartner (z.B. Broker) versuchen, alle Ihre Transaktionen zu schließen. Dies kann unkalkulierbare Verluste verursachen. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Positionen regelmäßig zu überwachen. Um zu vermeiden, dass Ihre Positionen geschlossen werden, müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Konto eine ausreichende Deckung aufweist und das Guthaben das Glattstellungslevel übersteigt. Wenn Ihre Transaktion nicht erwartungsgemäß verläuft, müssen Sie ggf. weitere Gelder bei Ihrem Vertragspartner hinterlegen, um Ihre Position zu halten.

14 Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Finanzdienstleister

Durch die Einschaltung weiterer Finanzdienstleister (z.B. kontoführendes Institut etc.) entstehen weitere Kosten. Diese zusätzlichen Kosten müssen ebenfalls erst verdient werden, damit Sie mit Ihrer Anlage in die Gewinnzone gelangen, und erhöhen Ihr Risiko. Im ungünstigsten Fall kann Ihr Engagement dadurch chancenlos werden. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

15 Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis Ihrer Geschäfte. Neben dem Preisrisiko des Basisinstrumentes werden Ihre Gewinnchancen dadurch vermindert, dass Sie erst in die Gewinnzone gelangen, wenn auch die Kosten durch eine entsprechende Preisentwicklung des von Ihnen getätigten Investments verdient wurden. Das Chance-Risiko-Verhältnis wird durch solche Kosten daher grundsätzlich zu Ihrem Nachteil verschoben. Je höher die Transaktionskosten sind, umso geringer sind die Gewinnchancen. Im ungünstigsten Fall bestehen auf

Grund der Kostenbelastung bei realistischer Betrachtung keine vernünftigen Gewinnchancen mehr. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

16 Erhöhung des Risikos durch hohe Geschäftstätigkeit (Provisionsschinderei)

Aus einer transaktionsabhängigen Vergütung können Interessenkonflikte zwischen DonauCapital und ihren Kunden entstehen. Nähere Ausführungen hierzu enthalten die Vertragsunterlagen.

DonauCapital kann versucht sein, allein im Vergütungsinteresse, ohne Rücksicht auf die Interessen des Kunden möglichst viele Transaktionen durchzuführen, auch wenn sie für den Kunden nachteilig sind. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte getroffen, kann Risiken hieraus allerdings nicht restlos ausschließen.

Transaktionskosten können im Verhältnis zu Ihrem Einsatz zu hoch sein oder aber aufgrund zu häufigen, wirtschaftlich sinnlosen Handelns für Sie nachteilig sein (sogenanntes "Churning").

Bei zu hoher Handelsaktivität nehmen Ihre Gewinnchancen stark ab oder sind im ungünstigsten Fall sogar ausgeschlossen. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

17 Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht

Die Beaufsichtigung der DonauCapital durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt nicht zu einem Ausschluss oder einer Reduzierung der Risiken aus den Geschäften und deren Durchführung.

18 Technische Risiken und andere risikoerhöhende Umstände

Es besteht das Risiko, dass gewisse Umstände, die nicht im Machtbereich von DonauCapital liegen, die Ausführung von Aufträgen verhindern und dadurch Verluste eintreten. Dazu gehören beispielsweise Systemfehler und -ausfälle, Wartungsmaßnahmen auf Internethandelsplattformen, Telefon-/Internetverbindungsprobleme, Stromausfälle. DonauCapital hat Maßnahmen zur Sicherung der Geschäftskontinuität eingerichtet, kann aber nicht restlos ausschließen, dass derartige Umstände dennoch eintreten. Diese technischen Risiken und andere Umstände können ein wesentliches Risiko für Ihre Möglichkeiten zur Platzierung von Aufträgen und zum Abschluss von Transaktionen darstellen. Sie können zum Totalverlust Ihres Gesamtguthabens auf den für Hebelgeschäfte geführten Konten führen und eventuell Nachschusspflichten auslösen.

19 Risiken bei Eigenverwahrung von Wertpapieren

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden, beispielsweise durch Brand oder Entwendung. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Anleger, die ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten, riskieren zudem, wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte aus den Wertpapieren erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

III Einzelne Finanzinstrumente und ihre Risiken

Da die hier dargestellten Termin- und anderen Geschäfte unterschiedlich ausgestaltet sein können, können je nach Art, Ausgestaltung und Ausführungsweise des jeweiligen Geschäfts weitere Risiken bestehen. Entsprechende Positionen sollten nur eingegangen werden, wenn der Anleger die Funktionsweise und Risiken des Geschäfts vollständig überblickt und versteht.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Finanzinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

1 Optionsgeschäfte

1.1 Funktionsweise

1.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise von Optionen:

Eine Option ist ein Recht zum Kauf oder Verkauf eines zu Grunde liegenden Basiswertes, wie etwa einer Aktie, Rohstoffen oder Devisen. Für den Erwerb dieses Rechts wird die sogenannte Optionsprämie, der Preis der Option, gezahlt. Der Inhaber oder Käufer einer Option erwirbt das Recht vom Optionsverkäufer, dem sogenannten Stillhalter oder auch Schreiber. Übt der Inhaber der Option das Recht aus, spricht man von der Optionsausübung. Eine Option kann, muss aber nicht ausgeübt werden.

Wird die Option ausgeübt, ist der Stillhalter verpflichtet, dem Ausübungswunsch des Inhabers nachzukommen. Erfolgt keine Ausübung, verfällt die Option am Ende ihrer Laufzeit.

Es gibt Optionen, die an jedem Bankarbeitstag während ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (amerikanische Optionen) und solche, die nur am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (europäische Optionen). Eine regionale Beschränkung ist trotz der Bezeichnung der jeweiligen Optionen nicht mit der Eingehung einer entsprechenden Option verbunden.

Wird die Option nicht ausgeübt oder versäumen Sie die rechtzeitige Ausübung, so verfällt Ihre Option zum vereinbarten Stichtag wertlos. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Verfalltag der Option und der letzte Handelstag regelmäßig auseinanderfallen können, so dass die Handelbarkeit der Option bereits vor dem Stichtag nicht mehr gegeben sein kann.

Sonderfall: Optionen mit Differenzausgleich:

Da Gegenstand von Optionen nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht-physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der Fall bei Optionen auf einen Index oder auf einen Aktienkorb, also auf eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln. Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

Calls und Puts:

Es sind zwei grundlegende Varianten von Optionen zu unterscheiden: Die Kaufoption, der sogenannte „Call“ und die Verkaufsoption, der sogenannte „Put“.

Ein Call beinhaltet das Recht etwas kaufen zu können, der Put das Recht, etwas verkaufen zu können. Zu berücksichtigen ist, dass der Käufer einer Option das Recht ausüben kann, aber nicht muss, der Verkäufer muss umgekehrt im Falle der Optionsausübung unter allen Umständen den von ihm eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Er kann daher abwarten, ob es zur Ausübung der Option kommt oder die Option zurückkaufen bzw. glattstellen. Bei Abschluss des Geschäfts erhält er für dieses Risiko die Optionsprämie. Wird eine Option nicht ausgeübt, stellt diese seinen Gewinn dar.

Grundkonstellationen:

Sämtlichen Strategien, die im Zusammenhang mit Optionen zum Einsatz kommen, liegen vier Grundkonstellationen zu Grunde:

- der long Call: Kauf einer Kaufoption
- der short Call: Verkauf einer Kaufoption
- der long Put: Kauf einer Verkaufsoption
- der short Put: Verkauf einer Verkaufsoption

Um einen Call kaufen zu können, muss jemand diesen Call verkaufen, um einen Put kaufen zu können, muss jemand diesen Put verkaufen. Wer eine Option kauft, hat eine sogenannte Long-Position, wer eine Option verkauft, hat eine Short-Position inne. Hieraus ergeben sich die vier oben dargestellten Grundgeschäftsarten.

Optionsinhaber und Stillhalter:

Eine Option gibt dem Optionsinhaber, also dem Käufer einer Option, die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, seinem Vertragspartner die Ware, Devisen oder die zugrundeliegenden Finanztitel oder andere Basiswerte zum anfangs festgesetzten Preis (Basispreis) zu verkaufen (Put) oder von ihm zu kaufen (Call).

Für die Option zahlt der Optionsinhaber keinen Einschuss und kein Margin auf den Warenwert, sondern eine Prämie. Diese Prämie erhält sein Vertragspartner, der sogenannte Stillhalter oder Verkäufer der Option. Das Verlustpotential des Optionsinhabers ist auf die eingesetzte Optionsprämie beschränkt, das Risiko des Stillhalters ist mit einem uneingeschränkten Verlustrisiko versehen.

Gedekte und ungedeckte Optionen:

Zu unterscheiden ist zwischen gedeckten und ungedeckten Optionen. Bei der gedeckten Option besitzt der Verkäufer der Option bei Abschluss des Geschäfts die vereinbarte Menge des zu liefernden Basiswertes. Bei ungedeckten Optionen besitzt der Lieferungsverpflichtete die zu liefernde Ware nicht. Ist er als Stillhalter zur Lieferung verpflichtet, muss er sich daher zum Lieferzeitpunkt gegebenenfalls mit der Ware eindecken. Sein Risiko ist in diesem Fall nach oben unbegrenzt, wie in dem Fall, dass er zur Abnahme verpflichtet ist.

1.1.2 Maßgebliche Parameter einer Option

Maßgeblich für die Ausgestaltung aller Optionen sind die folgenden Parameter:

Basiswert:

Sämtlichen Optionen liegt ein Vertragsgegenstand, der sogenannte Basiswert zu Grunde. Dies ist der Gegenstand, auf den die Option eingeräumt wird. Als Basiswerte kommen vor allem in Frage: Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe und Indices.

Basis- oder Ausübungspreis:

Zwischen Käufer und Verkäufer der Option wird im Vorhinein ein zu einem späteren Zeitpunkt fixer Preis für den Basiswert und dessen Menge vereinbart.

Laufzeit/Verfalltag/Restlaufzeit:

Dies ist der Zeitraum von der Ausgabe der Option bis zum Verfalltag. Der Verfalltag ist der Zeitpunkt bis zu dem (amerikanische Option) oder zu dem (europäische Option) die Option ausgeübt werden kann.

Restlaufzeit ist der verbleibende Zeitraum bis zum Verfalltag.

1.1.3 Die Optionsprämie

Die Höhe der Optionsprämie, bzw. der Kurs einer Option oder Optionspreis setzt sich aus dem sogenannten inneren Wert der Option und dem sogenannten Zeitwert zusammen.

Innerer Wert:

Der innere Wert einer Option ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs des Optionsgegenstandes und dem Basispreis der Option. So hat z. B. eine Call-Option auf den DAX mit dem Basispreis 4.000,00 bei einem Stand des DAX bei 4.300,00 einen inneren Wert von 300 Indexpunkten. Eine Put-Option auf den DAX mit dem Basispreis 4.500,00 hat beim selben DAX-Stand einen inneren Wert von 200 Indexpunkten ($4.500,00 - 4.300,00$). Je größer die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs und dem Basispreis, je höher also der innere Wert ist, umso teurer ist eine Option.

Zeitwert:

Zu dem inneren Wert kommt der sogenannte Zeitwert der Option hinzu. Der Zeitwert ergibt sich aus der Differenz des tatsächlichen Kurses der Option und ihrem inneren Wert. Notiert beispielsweise der DAX bei 4.300,00 und wurde eine Call-Option mit einem Basispreis 4000 vereinbart und liegt der Kurs der Option bei 450, so übertrifft der Kurs von 450 den inneren Wert der Option von 300 Punkten um 150 Punkte. Die Option besitzt in diesem Fall einen Zeitwert von 150 Punkten.

Der Zeitwert einer Option hängt maßgeblich von folgenden drei Faktoren ab:

- Restlaufzeit der Option:

Eine Option, die noch eine Restlaufzeit von mehreren, z. B. sechs Monaten hat, muss einen höheren Zeitwert haben, als eine Option mit einer Restlaufzeit von nur noch einem Monat, da im ersten Fall das Optionsrecht noch fünf Monate länger besteht als im zweiten Fall.

- Volatilität des Optionsgegenstandes:

Volatilität bringt die Häufigkeit und Stärke von Kursschwankungen zum Ausdruck. Wies der der Option zugrunde liegende Gegenstand z. B. eine Kursschwankung von 20 % aus, oder wird in der Zukunft eine solche Schwankung dieses Ausmaßes erwartet, so wird diese Option einen höheren Zeitwert haben, als die Option auf eine Aktie, die eine jährliche Kursschwankung von z.B. 5 % aufwies oder für die eine derartige Kursschwankung erwartet wird, da bei der größeren Schwankungsbreite für den Optionskäufer die Chance höher ist, dass während der Restlaufzeit die Option im Wert noch steigt.

- Im Geld, am Geld oder aus dem Geld

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für den Zeitwert einer Option ist die Frage, ob die Option „im Geld“, „am Geld“ oder „aus dem Geld“ ist.

Im Geld:

Die Option ist „im Geld“, wenn beim Call der Kurs des Basiswertes über, beim Put unter dem Ausübungspreis liegt. Diese Situation wird im Fachjargon auch als „in the money“ bezeichnet.

Beispiel:

Der Ausübungspreis des Basiswertes liegt bei € 100,00, der aktuelle Kurs bei € 105,00. In diesem Fall würde der Käufer einer Call-Option bezogen auf die zugrunde zu legenden Kurse (Ausübungspreis und Tageskurs des Basiswertes) einen Ertrag realisieren. Zu berücksichtigen ist freilich noch, ob die bezahlte Optionsprämie und alle weiteren angefallenen Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten ebenfalls verdient sind. Erst dann erreicht der Inhaber die Gewinnschwelle.

Am Geld:

Entsprechen sich Ausübungspreis und der Tageskurs des Basiswertes, so spricht man davon, die Option sei „am Geld“ oder „at the money“.

Aus dem Geld:

Bei dieser Konstellation liegt der Ausübungspreis beim Call über dem Tageskurs des Basiswertes, beim Put darunter, so dass die Option keinen inneren Wert besitzt. Man spricht auch davon, die Option sei „out of the money“.

1.1.4 Traditionelle Optionsscheine

Von traditionellem Optionsscheinen spricht man, wenn diese in Verbindung mit der Emission einer Optionsanleihe begeben werden. Sie werden separat gehandelt und geben Ihnen im Regelfall das Recht auf Lieferung des Basiswertes. Als Käufer eines traditionellen Optionsscheins erfolgt die Gegenleistung üblicherweise dadurch, dass der Emittent den zu Grunde liegenden Basiswert, z.B. eine Aktie oder Anleihe, liefert.

1.1.5 Naked Warrants

Diese Optionsscheine werden ohne gleichzeitige Emission einer Optionsanleihe begeben und stehen – im Gegensatz zu traditionellem Optionsscheinen – in der Regel nicht im Zusammenhang mit Finanzierungsvorhaben von Unternehmen. Anstelle der Lieferung des Basiswertes wird häufig ein Barausgleich vereinbart.

Aktien-Optionsscheine:

Ein Aktien-Optionsschein verbrieft das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Aktien bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Aktienkurses.

Index-Optionsscheine:

Index-Optionsscheine geben Ihnen das Recht, bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Indexstandes eine Ausgleichszahlung zu fordern.

Devisen-Optionsscheine:

Devisen-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) eines bestimmten Betrages einer festgelegten Währung bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines Devisenkurses.

Rohstoff-Optionsscheine:

Rohstoff-Optionsscheine verbriefen üblicherweise das Recht auf Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Preises eines Rohstoffes (z.B. Edelmetalle, Öl, Elektrizität, Weizen).

Zins-Optionsscheine:

Zins-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Anleihen bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Anleihekurses.

1.1.6 Sonderformen: Basket-, Turbo- und exotische Optionsscheine

Im Falle der Verbriefung einer Option in Form eines Wertpapiers (Optionsschein) sind einige Sonderformen zu berücksichtigen.

Basket-Optionsscheine:

Ein Basketoptionsschein berechtigt den Inhaber zum Kauf (Call) des definierten Korbes von Basiswerten oder – im Falle der Optionsausübung – zum Bezug eines entsprechenden Barausgleichs.

Turbo-Optionsscheine:

Turbooptionsscheine berechtigen den Inhaber zum Bezug von anderen Optionsscheinen. Dies vergrößert die Hebelwirkung. Die hier beschriebenen Wirkungsweisen, insbesondere die Risiken, vergrößern sich daher entsprechend.

Exotische Optionsscheine:

Exotische Optionsscheine unterscheiden sich von herkömmlichen Optionsscheinen dadurch, dass sie hinsichtlich der Absprachen zwischen den Vertragsparteien zusätzlichen, den Inhalt des Optionsrechts verändernden Bedingungen unterliegen. Hier sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, weshalb vor Erwerb eines solchen Optionsscheines die Optionsbedingungen genau zur Kenntnis genommen werden müssen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Arten:

- **Barrier-Optionsscheine**

Die Optionen erlöschen (Knock-Out) oder entstehen (Knock-In), wenn der Basiswert einen im Voraus bestimmten Kurs erreicht. Hier werden unterschiedliche Ausgestaltungen von verschiedenen Emittenten angeboten. Nur durch Beschaffung und Kenntnisnahme detaillierter Informationen kann das konkrete Chance-Risiko-Profil analysiert und vom Anleger eingeschätzt werden.

- **Digital-Optionsscheine**

Diese Optionsscheine verbriefen das Recht des Käufers auf Auszahlung eines vorab vereinbarten Fixbetrages, soweit der Kurs des Basiswertes den vereinbarten Basispreis am Laufzeitende oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit (je nach Ausgestaltung) über- oder unterschreitet.

- **Range-Optionsscheine**

Range- oder Bandbreitenoptionsscheine geben dem Käufer das Recht, am Ende der Laufzeit einen Betrag zu verlangen. Die Höhe hängt davon ab, ob der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit über – oder je nach Ausgestaltung – unter oder zwischen mehreren vereinbarten Grenzen verläuft.

- Single Range-Optionsscheine

Bei diesem Optionsschein erhält der Anleger einen fixen Betrag für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt. Die Auszahlung des über die Laufzeit angesammelten Gesamtbetrages erfolgt am Laufzeitende in einer Summe.

- Dual Range-Optionsscheine

Der Anleger erhält bei diesem Optionsschein an jedem Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt, einen festen Betrag. Für jeden Tag, an dem der Kurs außerhalb der definierten Grenzwerte festgestellt wird, wird ein entsprechender fixer Betrag abgezogen. Zum Laufzeitende erfolgt eine Saldierung der Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen. Je nach Ausgestaltung kann eine Nachschusspflicht für den Anleger bestehen.

- Bottom Up/Top Down-Optionsscheine

Bei diesen Optionsschein-Varianten erhält der Anleger für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über (bei der Bottom Up Variante) bzw. unter (bei der Top Down Variante) den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Grenzwerten festgestellt wird, den zuvor vereinbarten Betrag gutgeschrieben. Die Auszahlung erfolgt saldiert am Laufzeitende.

- Knock-Out Range Optionsscheine

Diese Optionsscheine funktionieren entsprechend den Range-Optionsscheinen. Je nach Ausgestaltung erlischt das Optionsrecht des Anlegers aber, sobald sich der Kurs des Basiswertes außerhalb oder aber innerhalb der definierten Grenzwerte bewegt. Wiederum abhängig von der konkreten Ausgestaltung werden bei Erlöschen des Optionsrechts entweder keinerlei Zahlungen geleistet oder aber die Zahlungen, die bis zum Erreichen des Grenzwertes aufgelaufen sind.

Bitte beachten Sie:

Konkrete Aussagen über die Einzelheiten dieser Produkte, ihre Funktionsweise und über die spezifischen Risiken bei komplex strukturierten Optionen oder Optionsscheinen oder bei Kombination verschiedener Optionen oder Optionsscheine können jeweils nur im Einzelfall und auf der Grundlage einer detaillierten Beschreibung des Geschäfts gemacht werden. Entsprechende Aussagen wird DonauCapital nicht treffen. Der Anleger sollte sich mit Risiken und Ausgestaltung des Geschäfts im Einzelfall vertraut machen und gegebenenfalls Dritte zu Rate ziehen.

1.1.7 Sicherheitsleistungen (Margin)

Bei Termingeschäften, die einem unbegrenzten Verlustrisiko unterliegen, also insbesondere auch leer verkauften Optionen (vgl. hierzu unten 1.3.), sind zur Abdeckung möglicher Kursverluste diese mit Sicherheitsleistungen zu unterlegen. An den jeweiligen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind.

Zur zweckmäßigen Berechnung eines Margin gibt es zwei richtungsweisende Systeme. Für an der EUREX gehandelte Optionen wird zwischen dem sogenannten "Premium Margin" und dem sogenannten "Additional Margin" unterschieden. **Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die EUREX. An anderen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind. Mit diesen sollten sich Anleger vertraut machen, bevor sie in dem entsprechenden Markt bzw. an der jeweiligen Börse handeln.**

Premium Margin:

Im Fall leer verkaufter Optionen wird das "Premium Margin" täglich errechnet. Dazu zieht die Börse täglich den offiziellen Schlusskurs der Option heran und errechnet daraus für jede einzelne Option den Prämienwert. Dieser Prämienwert stellt bei leer verkauften Optionen gleichzeitig den Rückkaufswert oder Liquidationswert dar, also den Wert, den der Leerverkäufer bezahlen müsste, wenn er die Option zum offiziellen Börsenschlusskurs zurückkaufen würde. Dieses Margin wird als "Premium Margin" bezeichnet und dem Margin-Konto real belastet, da in dieser Höhe eine offene Rückkaufverpflichtung besteht.

Dies läuft wie folgt ab:

Die beim Leerverkauf erlöste Optionsprämie wird dem Margin-Konto gutgeschrieben. Gleichzeitig wird mit Eröffnung der Position der Rückkaufswert der Option per Börsenschluss als "Premium Margin" belastet, so dass sich aus der Differenz zwischen erlöster Prämie und Rückkaufswert der offene Gewinn oder Verlust in dieser Position ergibt. Am darauf folgenden Börsentag wird der neue Rückkaufswert als neue "Premium Margin" belastet und dafür die "Premium Margin" des Vortags wieder gutgeschrieben, so dass sich aus der Differenz zwischen alter und neuer "Premium Margin" der Gewinn oder Verlust in der Optionsposition gegenüber dem Vortrag ergibt. Damit entsprechen die täglichen Veränderungen auf dem Margin-Konto den täglich eintretenden Gewinnen oder Verlusten in den offenen Optionspositionen.

Additional Margin:

Neben dem "Premium Margin" kann auch ein "Additional Margin" verlangt werden. Zur Berechnung dieses "Additional Margin" wird von der jeweiligen Börse ein Marginparameter für die größtmöglichen Kursveränderungen des Optionsgegenstandes, also des Basiswertes, festgelegt. Die Höhe dieses Marginparameters stützt sich auf Erfahrungswerte der Vergangenheit. Auf Grundlage dieser Methode schätzt die Börse ab, wie sich der Basiswert am nächsten Tag erfahrungsgemäß im Extremfall zu Lasten des Leerverkäufers verändern könnte.

Mit Hilfe optionstheoretischer Modelle errechnet die Börse sodann, wie sich voraussichtlich der Preis der jeweiligen Option in Bezug auf den jeweiligen Basiswert verändern würde, wenn der erwartete Extremfall einträte. Dieser mögliche Verlust stellt dann das sogenannte "Additional Margin" dar, das potentielle Kursverluste des nächsten Tages abdecken soll. In Höhe dieses "Additional Margins" muss mindestens die Kontodeckung vorhanden sein, um eine Leerverkaufsposition in Optionen überhaupt bis zum nächsten Tag halten zu können.

Hervorzuheben ist, dass Verluste nicht auf dieses "Additional Margin" oder das Gesamtmargin beschränkt sind, sondern diese stets übertreffen können.

Bei leer verkauften Optionen setzt sich das Gesamtmargin aus der Summe des "Premium Margins" und des "Additional Margins" zusammen.

1.2 Weitere Risiken aus Optionsgeschäften

Optionsgeschäfte sind aufgrund ihrer Ausgestaltung mit ganz erheblichen Verlustrisiken verbunden, die sich jeder Anleger vor Augen führen muss.

1.2.1 Auswirkungen von Kosten

Bei allen Optionsgeschäften können Mindestprovisionen, prozentuale Provisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) zu Kostenbelastungen führen, die im Extremfall sogar den Wert der Optionen um ein Vielfaches überschreiten können. Bei Optionsausübung entstehen häufig weitere Kosten. Diese Kosten können insgesamt eine im Vergleich zum Preis der Optionen nicht unbedeutende Größenordnung erreichen. **Jegliche Kosten verändern und verschlechtern die Gewinnerwartungen desjenigen, der die Option erwirbt, weil ein höherer Kursausschlag als der vom Markt für realistisch gehaltene erforderlich ist, um in die Gewinnzone zu kommen.**

Bei Optionsgeschäften handelt es sich um eine Wette über den zukünftigen Kursverlauf. Der Optionskäufer muss für den Abschluss dieser Wette die so genannte Optionsprämie bezahlen. Ob der Optionsinhaber einen Gewinn erzielt, hängt davon ab, ob durch die Optionsausübung oder Glattstellung der Option ein Differenzbetrag Erlöst werden kann, der sich zwischen dem Basispreis und den durch Glattstellung oder Optionsausübung erlösten Differenzbetrag ergibt. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, hängt davon ab, ob der Differenzbetrag höher ist als die bezahlte Prämie. **Diese muss erst wieder verdient werden, bevor der Optionskäufer überhaupt in die Gewinnzone kommt.** So lange der Differenzbetrag niedriger als die gezahlte Prämie ist, befindet sich der Optionsinhaber in der so genannten Teilverlust- oder Optionszone. Steigt der Basispreis überhaupt nicht oder fällt er während der Optionszeit, verliert der Optionskäufer seine gesamte Prämie.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Prämie den vom Markt noch als realistisch angesehenen, wenn auch bereits spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Die Optionsprämie pendelt sich in der Annäherung von Gebot und Gegengebot ein und kennzeichnet damit den Rahmen eines Risikobereichs, der vom Markt als vertretbar angesehen wird. **Sämtliche hinzutretenden Kosten, Entgelte und etwaige Aufschläge auf die Optionsprämie verschlechtern das Verhältnis von Chance und Risiko.** Denn auch diese Kosten müssen zunächst verdient werden, bevor der Optionsinhaber überhaupt in die Gewinnzone kommt. **Je nach Höhe der zusätzlich zur Optionsprämie anfallenden Kosten verändert sich das Verhältnis von Chance zu Risiko durch die Höhe der Gebühren so stark, dass realistischerweise nicht mehr mit Gewinnen gerechnet werden kann.**

Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie führen zudem dazu, dass mit jedem Geschäft die Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, abnimmt und gegebenenfalls sogar jegliche Gewinnchance vernichtet.

1.2.2 Preisänderungsrisiko

Der Preis einer Option ist Schwankungen unterworfen, die von verschiedenen Faktoren abhängen (vgl. oben 1.1.). Dies kann bis zur Wertlosigkeit der Option führen. Wegen der begrenzten Laufzeit von Optionen können Sie nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen wird.

1.2.3 Abhängigkeit der Option vom Basiswert

Zu Wertminderungen bei Call-Optionen kommt es regelmäßig bei Kursverlusten des Basiswertes, im Fall von Put-Optionen regelmäßig bei Kursgewinnen des Basiswertes. Umgekehrt muss nicht jeder positive Kursverlauf des Basiswertes auch eine positive Folge für den Wert der Option haben. Der Kurs der Option kann sogar fallen, wenn der Kursverlauf des Basiswertes zum Beispiel durch eine sich negativ auswirkende fallende Volatilität oder dem unmittelbar bevorstehenden Verfalltag überkompensiert wird.

Die Volatilität des Basiswerts hat bei der Bewertung exotischer Optionsscheine in der Regel eine noch größere Bedeutung als bei herkömmlichen Optionsscheinen. Besonderen Einfluss haben Änderungen der erwarteten Volatilität auf den Wert von Range-Optionsscheinen, weil eine Zunahme der erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes, insbesondere wenn die Grenzen der vereinbarten Bandbreite zugleich Knock-out-Barrieren darstellen, eine drastische Wertminderung des Optionsscheins hervorrufen.

1.2.4 Risiko des Verfalls, der Wertminderung und des Totalverlustes

Nach den obigen Ausführungen ergibt sich bereits, dass Optionen verfallen und damit wertlos werden oder an Wert verlieren können. Je kürzer die Restlaufzeit, umso größer ist das Risiko eines Wert- oder sogar Totalverlustes.

Wertminderungen treten ein, wenn sich die erwarteten Kursentwicklungen während der Laufzeiten nicht bewahrheiten. Wegen der begrenzten Laufzeiten von Optionen kann auch nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs oder Preis einer Option rechtzeitig vor Laufzeitende wieder erholen wird.

1.2.5 Unbeschränkte Verlustrisiken

Das Eingehen von Optionspositionen kann auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritte oder Zeitablauf zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

1.2.6 Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

1.2.7 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier, insbesondere durch Optionsscheine ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

1.2.8 Verlustrisiko aufgrund Komplexität

Insbesondere exotische Optionsscheine verbriefen vielfach strukturierte, aus mehreren Optionselementen bestehende Optionsstrategien. Im Einzelfall kann das Preisverhalten dieser strukturierten Produkte schwer zu durchschauen sein. Wenn sich die Wirkungsweisen der verschiedenen Optionsscheinelemente gegenseitig aufheben oder verstärken, bestehen erhöhte Verlustrisiken. Geschäfte in strukturierten Optionsscheinen erfordern daher in besonderem Maße eine intensive Beschäftigung mit der Funktionsweise und den Risiken des jeweiligen Produkts.

1.2.9 Beeinflussende Geschäfte des Emittenten

Optionsschein-Emittenten sichern sich regelmäßig ganz oder teilweise gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch Absicherungsgeschäfte in dem Basiswert (z.B. Optionsscheinen zu Grunde liegende Aktie) ab. Hierdurch kann der Kurs des Basiswerts beeinflusst werden und dadurch einen nachteiligen Effekt auf den Wert des Optionsscheins bzw. auf die Höhe des von dem Optionsscheininhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrags ausüben.

1.3 Leerverkauf von Optionen

Beim Leerverkauf von Optionen verkauft der Anleger Optionen, die er nicht inne hat. Hierbei handelt es sich um eine äußerst riskante Handlungsweise, bei der das Verhältnis von Chance und Risiko für den Leerverkäufer ungünstig ausgestaltet ist.

Werden Optionen leer verkauft, erhält der Verkäufer vom Käufer zunächst die Optionsprämie. Diese vereinnahmte Optionsprämie stellt für den Verkäufer das maximale Gewinnpotential dar, während er gleichzeitig einem unbeschränkten Verlustrisiko unterliegt. Der Leerverkauf der Option bedeutet, dass der Verkäufer selbst nicht über die Option verfügt. Er muss auch nicht notwendigerweise über den Basiswert verfügen.

Im Zusammenhang mit leer verkauften Optionen ist zu berücksichtigen, dass bei der leer verkauften Call-Option das Gewinnpotential auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, die Verlustrisiken aber unlimitiert sind. Beim Leerverkauf von Put-Optionen ist das Gewinnpotential ebenfalls auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, bei fallenden Kursen ist das Verlustrisiko ebenfalls unbeschränkt (allerdings kann der Wert des Optionsgegenstandes nicht unter null fallen).

Einem begrenzten Gewinnpotential steht also bei derartigen Geschäften ein unlimitiertes Verlustrisiko gegenüber. Ein solches ungünstiges Chancen-Risiko-Verhältnis erfordert daher ein sorgfältiges und effizientes Risikomanagement.

2 Finanz- und Waretermingeschäfte

2.1 Funktionsweise

2.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Bei Finanz- oder Waretermingeschäften handelt es sich um Verträge, mit denen die eine Seite eine Liefer- und die andere Seite eine Abnahmeverpflichtung eingeht, die zu einem später vereinbarten Termin erfüllt werden sollen. Im Gegensatz hierzu sind Optionen nur halbseitig verpflichtende Verträge.

Bereits bei Abschluss des Termins werden aber Lieferung, Abnahme, Menge und Zahlung der zu liefernden Waren oder Finanzinstrumente vereinbart. Werden diese über die Börse abgewickelt, erfolgt die Abwicklung standardisiert. Als Oberbegriff für Finanz- und Waretermingeschäfte wird der Begriff „Futures“ verwendet. Derartigen Termingeschäften liegt häufig ein reiner Spekulationszweck zu Grunde. Meist haben die vertragsschließenden Parteien kein wirtschaftliches Interesse an An- oder Verkauf der Ware.

Wesentliche Merkmale:

Charakteristisch für einen solchen Vertrag sind insbesondere:

- ein genau bestimmter Vertragsgegenstand (Basiswert)
- in einer bestimmten Menge (Kontraktgröße) und Qualität
- zu einem fixen Zeitpunkt in der Zukunft (Termin) und
- zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis.

Je nach Basiswert unterscheidet man zwischen Finanzterminkontrakten (Financial Future) und Wareterminkontrakten (Commodity Future).

Sonderfall: Futures mit Differenzausgleich:

Da Gegenstand von Futures nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der Fall bei Finanzterminkontrakten auf einen Index oder einen Aktienkorb, also eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten, bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln.

Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

Optionen auf Futures:

Auch auf Futures können Optionen gehandelt werden. In diesem Fall handelt es sich um ein Optionsgeschäft, das zusätzlich den unter Punkt 1. beschriebenen Risiken und Funktionsweisen unterliegt.

2.1.2 Sicherheitsleistung - Initial Margin

Im Zusammenhang mit dem Handel von Futures wird üblicherweise bei Abschluss des Geschäfts eine Sicherheitsleistung, die sogenannte Marginzahlung (Initial Margin) verlangt.

Der Broker verbucht die Marginzahlung als Anfangsguthaben auf dem Kundenkonto. Über dieses Konto werden sämtliche Termingeschäfte für den Kunden gebucht. Gewinne, Verluste und Gebühren aus den einzelnen Geschäften werden hier saldiert. Der Anleger ist verpflichtet, auf seinem Konto stets die Deckung für das erforderliche Margin vorzuhalten. Entwickeln sich eingegangene Verpflichtungen aus Terminkontrakten zu Ungunsten des Anlegers, werden diese Verluste dem Margin-Konto als Verlust belastet. Sinkt dadurch das Margin-Konto unter das vorzuhaltende Margin, so kann der Anleger aufgefordert werden, Geld nachzuzahlen. Diese Aufforderung wird als Margin-Call bezeichnet. Die Frist für den Nachschuss kann nur wenige Stunden betragen. Kommt der Anleger dieser Aufforderung nicht nach, kann die zwangsweise Veräußerung von Depotwerten erfolgen. Der Broker kann auch durch Gegengeschäfte bereits abgeschlossene Kontrakte glattstellen. Mindestmargins werden von der jeweiligen Börse festgelegt und können täglich verändert werden, abhängig von der Volatilität des Futures. Der abwickelnde Broker kann über dieses Mindestmargin hinausgehende Marginzahlungen verlangen.

Die Einzelheiten zu den zu bestellenden Sicherheiten und gegebenenfalls bestehenden Nachschussverpflichtungen ergeben sich aus den Bedingungen des Brokers bzw. können bei diesen nachgefragt werden.

2.2 Risikohinweise

2.2.1 Risiko termingerechter Leistung

Beim Abschluss von Termingeschäften treten durch physische Lieferungs- oder Abnahmeverpflichtungen spezielle Risiken auf.

Bitte bedenken Sie, dass, wer als Verkäufer per Termin auftritt, die Abnahme der vereinbarten Leistung ab dem first notice day, der sich aus den Kontraktbestimmungen ergibt, verlangen kann. Die Lieferung an den jeweiligen, durch die Börse festgelegten Lieferort erfolgt zu der in den zu Grunde liegenden Bedingungen festgelegten Menge und der vorgeschriebenen Qualitätsspanne nach vorheriger Ankündigung. Der Verkäufer kann in diesem Zusammenhang den genauen Lieferzeitpunkt frei wählen, muss jedoch innerhalb des Liefermonats liefern und diese Lieferung einen Werktag vorher mit schriftlicher Andienung ankündigen.

Ohne rechtzeitiges Gegengeschäft (Glattstellung) besteht während des letzten Handelsmonats ab dem first notice day das Risiko des Käufers darin, sich plötzlich einer Abnahmeverpflichtung ausgesetzt zu sehen. Als Verkäufer können Sie sich beim Auslaufen des Kontrakts ohne rechtzeitiges Gegengeschäft mit der Verpflichtung zur Lieferung konfrontiert sehen.

Soweit Sie eine Lieferverpflichtung eingegangen sind und diese nicht rechtzeitig durch ein Gegengeschäft glattgestellt haben, müssen Sie die entsprechende Ware in der vereinbarten Menge und Qualität kaufen, lagern und liefern. Auch die dadurch anfallenden Zusatzkosten müssen Ihrerseits übernommen werden. Auch dieses Kostenrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann etwaige Sicherheiten weit übersteigen. Auch hier können die Verpflichtungen Ihr gesamtes persönliches Vermögen übersteigen.

2.2.2 Gedeckte und ungedeckte Lieferverpflichtung

Wer eine Lieferverpflichtung aus einem Future eingeht und sich nicht bei Abschluss des Kontraktes mit dem entsprechenden Vertragsgegenstand eindeckt, geht ein größeres Risiko ein als derjenige, der über die entsprechende Ware verfügt. Hat sich der Lieferverpflichtete bereits vorab mit der Ware eingedeckt, ist sein Risiko auf den damit verbundenen Aufwand und die Lieferkosten beschränkt.

2.2.3 Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Termingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, da diese Geschäfte Ihnen nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

2.2.4 Unbeschränktes Verlustrisiko

Bei Verbindlichkeiten aus Termingeschäften kann Ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen.

2.2.5 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

2.2.6 Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie neben den Kosten die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz zuzüglich Ihrer Kosten macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

3 Contracts for Difference (CFDs)

3.1 Funktionsweise

3.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Ein Differenzkontrakt, auch Contract for Difference (CFD) genannt, ist eine laufzeitunabhängige Vereinbarung über einen Barausgleich aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis eines Finanzinstruments, wie sie sich jeweils zum Kauf- bzw. Verkaufszeitpunkt darstellen. Er reflektiert damit die genaue Kursentwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (z.B. Aktie, Rohstoffe, Indizes, Zinsprodukte, Devisen), ohne dass dieser durch entsprechenden Kapitaleinsatz erworben werden muss. Differenzkontrakte gehören zur Gruppe der derivativen Finanzinstrumente.

CFDs verfügen über keine Fälligkeit, die Haltedauer ist unbegrenzt. Sie gehören damit nicht zu den Termingeschäften. Mit Differenzkontrakten kann man auf steigende Kurse, wie auch auf fallende Kurse des Basiswertes spekulieren.

Abgrenzung:

Von Optionen und Optionsscheinen unterscheiden sich CFDs dadurch, dass der Wert der CFDs nicht von der Restlaufzeit und der Volatilität des Basiswerts abhängig ist.

Kursdarstellung und Spread:

Der Kurs eines CFD ist als sogenannter Spread (Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs) in Form von Bid (Verkaufskurs) und Ask (Ankaufskurs) dargestellt. Er gibt den Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes, abzüglich eines Einbehalts des Brokers, wieder. Der Wert eines CFDs entspricht daher nicht genau der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufswert des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Erwerb eines CFDs ist grundsätzlich teurer als der Direkterwerb des Basiswertes.

3.1.2 Sicherheitsleistung und Hebel

Beim Handel mit CFDs muss eine Sicherheitsleistung (Margin) auf die zu Grunde liegende Position hinterlegt werden, weil die Emittenten bzw. Market Maker dem Bonitätsrisiko des Anlegers ausgesetzt sind. Da diese Margin nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Werts des Basiswerts ausmacht, ergibt sich ein „Hebeleffekt“ (Leverage) (vgl. hierzu oben Punkt II. 5.). Broker bieten in der Regel eine Auswahl für den Hebel zwischen 5:1 bis 100:1 an. Durch den Einsatz eines Hebels wirken sich Kursveränderungen beim Basiswert hinsichtlich des Kurses des CFDs überproportional im Verhältnis zur Kursveränderung des Basiswertes aus. Der Hebel wirkt sich in beide Richtungen, also nicht nur zu Gunsten des Inhabers sondern auch zu Ungunsten des Inhabers aus. Es gilt daher: Je größer der Hebel, desto größer die Chancen und Risiken.

3.2 Beispiel

Sie sind davon überzeugt, dass eine notierte Aktie (Aktie A) unterbewertet ist und deren Kurs noch steigen wird. Sie beschließen, 4.000 CFD auf Aktie A zu einem Preis von 10 EUR pro CFD zu erwerben. Sie halten also eine Position von 40.000 EUR (4000 x 10 EUR). Sie zahlen jedoch nicht wirklich 40.000 EUR: Der von Ihnen zu zahlende Betrag ist abhängig von der Margin, die der CFD-Anbieter fordert. Wenn der CFD-Anbieter beispielsweise eine Margin von 5 % fordert, müssen Sie mindestens 2.000 EUR (40.000 EUR x 5 %) investieren. Der Ertrag, den Sie auf Ihre ursprüngliche Investition erhalten, hängt von dem Kurswert ab, zu dem Aktie A zu dem Zeitpunkt gehandelt wird, an dem Sie Ihre Position schließen möchten, Ihre CFD also verkaufen.

Kurswert Aktie A	Ertrag Aktie A	Gewinn/Verlust für Investor	Ertrag für Investor
7,50 EUR	-25 %	-10.000 EUR	-500 %
9,00 EUR	-10 %	-4.000 EUR	-200 %
9,50 EUR	-5 %	-2.000 EUR	-100 %
9,90 EUR	-1 %	-400 EUR	-20 %
10,00 EUR	0 %	0 EUR	0 %
10,10 EUR	1 %	400 EUR	20 %
10,50 EUR	5 %	2.000 EUR	100 %
11,00 EUR	10 %	4.000 EUR	200 %

Wenn der Kurswert von Aktie A um 5 % (von 10 EUR auf 9,50 EUR) sinkt und ein Hebel von 20 zur Anwendung kommt, verlieren Sie Ihre gesamte ursprüngliche Investition in Höhe von 2.000 EUR. Wenn der Kurswert der Aktie sogar um 10 % (von 10 EUR auf 9 EUR) sinkt, verlieren Sie bei einem Hebel von 20 nicht nur Ihre ursprüngliche Investition, sondern müssen zudem noch weitere 2.000 EUR an den CFD-Anbieter nachzahlen, wenn Sie die CFD weiter halten möchten (Margin-Nachforderung bzw. sog. Margin-Call). Ihre Verluste können somit höher ausfallen als Ihre ursprüngliche Investition.

3.3 Risikohinweise

Das Risiko beim Handel von CFDs ist hoch, da mit einem CFD auf die Echtzeitbewegung eines Finanzmarktes gewettet wird. Märkte können sich im Verlauf eines Tages stark verändern und somit auch der Wert der Positionen. CFDs sind nicht für jeden Anleger geeignet. Sie sollten keinesfalls CFDs handeln, ohne die damit verbundenen Risiken genau verstanden zu haben.

3.3.1 Unbegrenzte Verlustrisiken

Eine Anlage in CFDs kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von CFDs an Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes sind untersagt, wenn diese für den Privatkunden eine Nachschusspflicht begründen können. Für alle anderen Kundengruppen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) bestehen je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

3.3.2 Keine Eignung für Buy-and-Hold-Geschäfte

Gehebelte CFDs sind nicht für Buy-and-Hold-Geschäfte geeignet. Vielmehr können sie eine konstante Überwachung über einen sehr kurzen Zeitraum (Minuten, Stunden oder Tage) erfordern. Selbst das Halten eines CFD über Nacht setzt Sie einem höheren Risiko aus und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Volatilität des Aktienmarktes sowie anderer Finanzmärkte kann zusammen mit der zusätzlichen Hebelwirkung (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 3.1.2.) bei CFDs rasche Änderungen an Ihrer Anlageposition insgesamt bewirken. Sofortiges Handeln kann notwendig sein, um das Risiko zu begrenzen oder um eine zusätzliche Margin einzuzahlen.

3.3.3 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Grundsätzlich werden CFDs nicht in Wertpapieren verbrieft. Die Risiken aus den Geschäften ändern sich jedoch auch dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier verbrieft sind.

3.3.4 Besondere Risiken bei CFDs auf Aktien und ihre Wertentwicklung

Bei CFDs auf Aktien ist zu bedenken, dass sich das Geschäft immer auf eine bestimmte Aktie bezieht. Es sind daher die Daten der Aktie und deren Erträge (Dividenden) zu berücksichtigen. Die Unternehmensdaten der Aktiengesellschaft und deren Entwicklung können von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Wertes der Aktie sein. Zusätzlich ist zu beachten, dass ein Käufer eines CFDs auf Aktien weder das Recht besitzt, die zu Grunde liegenden Aktien zu erwerben, noch Aktionärsrechte ausüben kann. Er kann auch nicht die Aushändigung der zu Grunde liegenden Aktien verlangen.

3.3.5 Verlust mit Eingang des Geschäftes

Grundsätzlich entstehen Kosten, insbesondere durch Kommissionen beim Erwerb des CFDs, so dass Sie schon mit Eingang der Position einen Verlust erleiden. Der Verlust im Verhältnis zu Ihrem eingesetzten Kapital ist beim Einsatz eines Hebels erheblich und überproportional. Sie sollten daher darauf achten, dass der Hebel im Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht.

3.3.6 Vermeidung von Einzelpositionen

Aufgrund der hohen Volatilität von CFDs wird grundsätzlich davon abgeraten, sich ausschließlich in Einzelpositionen zu engagieren, da hier keine risikominimierenden Diversifikationseffekte greifen können. Hierdurch steigen Ihre Verlustrisiken.

3.3.7 Fehlende Liquidität

Es besteht das Risiko, dass Ihr CFD oder der Basiswert zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt nicht gehandelt werden kann (um beispielsweise Verluste zu vermeiden oder einen Gewinn zu erzielen). Darüber hinaus wird die Margin, die Sie als Einlage beim CFD-Anbieter hinterlegen müssen, in Übereinstimmung mit den Änderungen des Basiswerts der von Ihnen gehaltenen CFD täglich neu berechnet. Wenn bei dieser Neuberechnung (Neubewertung) im Vergleich zur Bewertung am Vortag ein Wertverlust errechnet wird, müssen Sie den Differenzbetrag sofort in bar an

den CFD-Anbieter zahlen, um die Margin auszugleichen und somit den Verlust zu decken. Wenn Sie die Zahlung nicht leisten können, kann der CFD-Anbieter Ihre Position auch gegen Ihren Willen schließen. Sie müssen den Verlust tragen, auch wenn sich der Preis des Basiswerts anschließend wieder erholt.

Einige CFD-Anbieter liquidieren all Ihre CFD-Positionen, wenn Sie die erforderliche Margin nicht leisten. Dabei ist es unerheblich, ob eine dieser Positionen zu diesem Zeitpunkt möglicherweise sogar einen Gewinn aufweist. Um Ihre Position weiterhin offen zu halten, müssen Sie dem CFD-Anbieter ggf. gestatten, nach eigenem Ermessen weitere Zahlungen einzuziehen, um bei Bedarf die betreffenden Margin-Nachschussforderungen zu decken.

3.3.8 Ausführungsrisiko

Zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem Zeitpunkt der Auftragsausführung kann es zu einer Verzögerung kommen. In diesem Zeitraum kann sich der Markt bereits entgegen Ihren Erwartungen entwickelt haben, Ihr Auftrag wird somit nicht zu dem von Ihnen erwarteten Kurs ausgeführt.

3.3.9 Einsatz eines Hebels

Bei CFD-Geschäften ermöglicht Ihnen der Einsatz eines Hebels (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 3.1.2.), Ihr Kapital mehrfach einzusetzen. Damit gehen erhöhte Gewinn- aber auch erhöhte Verlustchancen einher. Durch den Einsatz eines Hebels nehmen die Transaktionskosten im Verhältnis zum eingezahlten Kapital überproportional zu. Dies kann die Erfolgsaussichten Ihres Investments mindern (vgl. hierzu auch Punkt II. 12.).

4 Aktien

4.1 Funktionsweise

4.1.1 Grundlegendes

Aktien sind Wertpapiere, die von Unternehmen zur Beschaffung von Eigenkapital ausgegeben werden und ein Anteilsrecht an der Gesellschaft verbriefen. Ein Aktionär ist somit nicht Gläubiger wie z.B. bei einer Anleihe, sondern Mitinhaber des Unternehmens. Der Aktionär ist am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg beteiligt und partizipiert daran über Gewinnausschüttungen, sogenannten Dividenden, und über die Kursentwicklung der Aktie.

Der Umfang der durch die Aktie verbrieften Beteiligung am Unternehmen ergibt sich bei Nennwertaktien aus dem angegebenen festen Geldbetrag. Eine Stückaktie lautet auf eine bestimmte Stückzahl von Aktien. Die Beteiligungsquote des einzelnen Aktionärs und damit der Umfang seiner Rechte ergibt sich aus dem Verhältnis der von ihm gehaltenen Aktienstückzahl zu der insgesamt emittierten Aktienstückzahl.

4.1.2 Arten von Aktien

Es existieren verschiedene Arten von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Im Gegensatz dazu sind Vorzugsaktien nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Zum Ausgleich erhalten Aktionäre eine bevorzugte Behandlung z. B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden. Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung auf einen neuen Aktionär zusätzlich an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Gesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Aktionärskreis behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien jedoch nicht häufig vor.

4.1.3 Aktionärsrechte

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vermittelt Aktionären verschiedene Rechte. Die Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland aus dem Aktiengesetz sowie aus der Satzung der betreffenden Gesellschaft. Es handelt sich im Wesentlichen um Vermögens- und Verwaltungsrechte.

Im Hinblick auf Vermögensrechte sind vor allem der Anspruch auf Dividende, Bezugsrechte sowie Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien zu nennen:

Als Dividende bezeichnet man die jährliche Gewinnausschüttung durch das Unternehmen an die Aktionäre. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere vom Bilanzgewinn, abhängig. Eine Entscheidung über die Höhe der Dividende wird auf der Hauptversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung von den Aktionären getroffen.

Als Bezugsrecht bezeichnet man das Recht des Aktionärs an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, um die bestehenden Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und einen möglichen Vermögensnachteil auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechtes ist eine entsprechende Frist zu wahren.

Zu einer Ausgabe von Zusatz- oder Berichtigungsaktien kann es im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommen. Bei einer solchen erhöht das Unternehmen das Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne Zuführung externer Einlagen. Der Wert des Unternehmens erhöht sich hierdurch (im Gegensatz zu der Anzahl der Aktien) nicht.

Im Hinblick auf Verwaltungsrechte ist vor allem das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht zu nennen. Diese Verwaltungsrechte sind gesetzlich vorgeschrieben und ermöglichen dem Aktionär die Wahrnehmung seiner Interessen. Die Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Auf dieser erfolgt die Beschlussfassung zu Gegenständen der Tagesordnung durch die Aktionäre. Gegenstände der Beschlussfassung sind durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Fälle (z.B. die Verwendung des Bilanzgewinnes, Satzungsänderungen oder die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat). In der Hauptversammlung haben Aktionäre ein Auskunftsrecht über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten. Nur in Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht die Auskunft zu verweigern. Das Stimmrecht des Aktionärs ist das wichtigste Verwaltungsrecht. Im Regelfall wird jeder Aktie eine Stimme zugewiesen. Eine Ausnahme stellen

Vorzugsaktien dar. Inhaber dieser haben kein Stimmrecht, werden jedoch bei der Ausschüttung des Bilanzgewinns bevorzugt. Stimmrechte können entweder persönlich durch Teilnahme an der Hauptversammlung wahrgenommen werden oder an einen Dritten per Vollmacht übertragen werden.

Eine Besonderheit stellen im Bereich der Anlage in Immobilien die REITs dar. Diese sind regelmäßig börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Geschäft aus dem Erwerb, der Errichtung, der Vermietung, der Verpachtung und dem Verkauf von Immobilien besteht. Über die einer Kapitalanlage in Aktien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anlageklasse Immobilien. Während REITs in Deutschland die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben, sind bei ausländischen REITs andere Gestaltungsformen möglich. Bei REITs muss das Vermögen zum größten Teil aus Immobilien bestehen und darüber hinaus, der überwiegende Teil des ausschüttungsfähigen Gewinns an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind REITs steuerlich günstig, da Erträge nicht bereits auf Ebene der Gesellschaft sondern erst bei den Anteilseignern versteuert werden. Sind REITs börsennotiert, wie in Deutschland vorgeschrieben, ergibt sich der Wert aus dem vorhandenen Angebot und der gegenüberstehenden Nachfrage.

4.2 Risikohinweise

4.2.1 Unternehmerisches Risiko

Da sich der Anleger mit dem Erwerb der Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens beteiligt, wird er quasi Unternehmer und eröffnet sich die damit verbunden Chancen aber trägt auch die damit verbundenen Risiken. Das unternehmerische Risiko birgt die Gefahr, dass die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft nicht von Erfolg geprägt ist. Im Extremfall kann dies sogar bis hin zur Insolvenz des Unternehmens führen. In diesem Fall kann das Investment mit einem Totalverlust enden. Dies umso mehr, als Aktionäre im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger am vorhandenen Vermögen beteiligt werden.

4.2.2 Kursänderungsrisiko

Aktienkurse unterliegen teils heftigen Schwankungen. Sie richten sich regelmäßig nach Angebot und Nachfrage. Diese werden von allgemeinen wirtschaftlichen Erwartungen und der individuellen Situation des Unternehmens geprägt. Aus zurückliegenden Kursentwicklungen lassen sich keine zuverlässigen Aussagen für die Zukunft ableiten. Langfristig werden Kursbewegungen durch die Ertragslage eines Unternehmens bestimmt, das seinerseits wiederum durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und die politischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus den Bereichen der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik, die Inflationsrate, sowie steuerliche und rechtliche sowie unternehmensspezifische Entwicklungen die Rahmenbedingungen. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten, Terroranschläge, internationale Krisen, Rohstoffpreise und viele andere Parameter Einfluss auf die Kursbildung und die Stimmung an den Aktienmärkten nehmen.

4.2.3 Dividendenrisiko

Genau wie die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens lassen sich die zukünftigen Dividenden nicht prognostizieren. Erwirtschaftet ein Unternehmen einen geringeren als den geplanten oder keinen Gewinn und hat keinerlei Rücklagen gebildet, so kann die Dividende verringert oder gänz-

lich ausgesetzt werden. Ein Aktionär hat jedoch auch im Falle eines erzielten Gewinns kein Anrecht auf eine Dividende (Ausschüttung). Werden Rückstellungen z.B. wegen zukünftig erwarteter Kosten (Klagen, Umstrukturierung etc.) seitens des Unternehmens für notwendig erachtet, kann dieses unter Umständen die Dividende trotz eines erzielten Gewinns aussetzen.

4.2.4 Zinsänderungsrisiko

Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse rückläufig entwickeln, da z.B. Kreditkosten des Unternehmens sich erhöhen können oder künftige Gewinne mit einem höheren Zinssatz diskontiert und somit zum heutigen Zeitpunkt niedriger bewertet werden.

4.2.5 Psychologie der Marktteilnehmer

Neben objektiven Faktoren (Wirtschaftsdaten, Daten zum Unternehmen, etc.) spielen beim Handel mit Aktien auch psychologische Faktoren eine Rolle. Erwartungen der Marktteilnehmer, die unter Umständen irrationale Meinungen vertreten können, können zu steigenden oder fallenden Kursen beitragen oder diese entscheidend verstärken. Aktienkurse spiegeln insofern auch Vermutungen, Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen von Anlegern wider. Die Börse ist auch ein Markt von Erwartungen, wobei Verhaltensweisen nicht immer nachvollziehbar sein müssen.

4.2.6 Risiko des Verlusts und der Änderung von Aktionärsrechten

Die bereits beschriebenen Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) können durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen verändert oder ersetzt werden. Beispiele hierfür sind Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel. Darüber hinaus können auch Hauptaktionäre (also Aktionäre mit entsprechender Mehrheit) ein Ausscheiden der Minderheitsaktionäre im Rahmen eines sogenannten "Squeeze Outs" erzwingen. Zwar erhalten diese eine gesetzlich vorgeschriebene Abfindung, jedoch verlieren sie im Gegenzug hierfür alle Aktionärsrechte und werden gezwungen ihre Anlage aufzugeben.

4.2.7 Risiko der Einstellung der Börsennotierung

Erst die Börsennotierung einer Aktie steigert die freie Handelbarkeit erheblich. Aktiengesellschaften können die Zulassung der Aktien durch die Börse (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der börsenrechtlichen Bestimmungen) widerrufen lassen. Die Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) sind hiervon prinzipiell nicht betroffen, jedoch leidet die Liquidität der Anlage bedeutend unter einem solchen sogenannten "Delisting".

5 Investmentfonds

5.1 Funktionsweise

5.1.1 Grundlegendes

In einem Investmentfonds bündelt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (auch Fondsgesellschaft genannt) oder eine Investmentaktiengesellschaft die Gelder von Anlegern, um das so gebildete

Fondsvermögen entsprechend einer festgelegten Anlagestrategie in Finanzinstrumente anzulegen und zu verwalten. Dazu führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden Fonds bei einer sogenannten Verwahrstelle Depots bzw. Konten, auf denen die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden. Die Verwahrstelle berechnet die Anteilspreise und ist für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile zuständig. Weiterhin überwacht sie die rechtmäßige Verwendung der Erträge und die Einhaltung der gesetzlichen Anlagegrenzen.

Die Anteile am Fonds werden in Anteilscheinen verbrieft und an die Anleger ausgegeben. Wie viele Anteile der Anleger erhält, hängt vom eingezahlten Geldbetrag und dem Preis pro Anteil ab. Der Anleger hat anschließend das Recht, seine Fondsanteile an die Fondsgesellschaft zurückzugeben und im Gegenzug die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Wertes zu verlangen. Im Gegensatz zu börsennotierten Wertpapieren ergibt sich der Fondswert nicht aus Angebot und Nachfrage, sondern er setzt sich aus dem Anteilspreis eines Fonds und gegebenenfalls einem Ausgabeaufschlag zusammen. Der Anteilspreis eines einzelnen Fondsanteils richtet sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens und der Zahl der ausgegebenen Fondsanteile

$$\text{Anteilspreis} = \frac{\text{Bankguthaben} - \text{Verbindlichkeiten}}{\text{Anzahl Fondsanteile}}$$

Das Fondsvermögen wird als Sondervermögen von dem Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft getrennt. Durch diese Trennung ist das Fondsvermögen im Insolvenzfall der Fondsgesellschaft vor dem Zugriff der Gläubiger der Fondsgesellschaft gesichert.

5.1.2 Arten von Investmentfonds

Investmentfonds können nach unterschiedlichen Kriterien differenziert werden. Die wichtigsten

Unterscheidungsmerkmale sind: Anlageklasse, Ertragsverwendung und Art des Fondsmanagements.

- Anlageklasse

Aktienfonds

Aktienfonds investieren überwiegend oder ausschließlich in Aktien von Unternehmen. In der Praxis setzt sich ein Aktienfonds häufig aus 50 Aktien und mehr zusammen. Er kann global als internationaler Aktienfonds investieren oder Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen Bereichen (Branchen) zusammenfassen. Auch die Abbildung eines bestimmten Börsenindex (Indexfonds) ist möglich. Aktienfonds weisen häufig relativ hohe Wertschwankungen auf, bieten aber gleichzeitig die höchsten Gewinnaussichten.

Rentenfonds

Unternehmen oder Staaten geben verzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Pfandbriefe oder Bundesobligationen aus, um sich Geld zu beschaffen – beispielsweise für neue Investitionen. Rentenfonds investieren überwiegend in solche festverzinslichen Wertpapiere mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten und erhalten im Gegenzug Zinsen. Der Schwerpunkt eines Rentenfonds richtet sich nach der Anlagestrategie. Ein Rentenfonds kann sich beispielsweise auf ein bestimmtes Land oder Region, eine Währung oder auch eine Laufzeit fokussieren.

Mischfonds

Mischfonds investieren nicht nur in eine, sondern in mehrere Anlageklassen. Eher klassische Mischfonds legen das Geld in Aktien, Renten und Geldmarktinstrumente an. Mischfonds können aber zusätzlich auch in Währungen oder beispielsweise Rohstoffe investieren.

Geldmarktfonds

Am Geldmarkt leihen sich Akteure wie Banken, größere Unternehmen oder auch der Staat kurzfristig Geld oder stellen dieses zur Verfügung. Geldmarktfonds investieren das Geld der Anleger in diese verzinslichen Wertpapiere wie Tages- und Termingelder oder Rentenpapiere mit einer kurzen Restlaufzeit. Der Akteur auf dem Geldmarkt zahlt für die Aufnahme des Geldes Zinsen. Diese Zinsen ergeben die Erträge des Fonds.

- Ertragsverwendung

Bei Investmentfonds unterscheidet man grundsätzlich zwischen zwei Arten der Ertragsverwendung: Ausschüttung und Thesaurierung.

Ein ausschüttender Fonds schüttet seine ordentlichen und teilweise auch außerordentlichen Erträge jährlich an die Anleger aus. Die ordentlichen Erträge setzen sich dabei je nach Fonds z.B. aus Dividenden oder Zinsen zusammen. Außerordentliche Erträge sind Gewinne z.B. aus dem Verkauf von Wertpapieren.

Genau wie Aktienkurse sich nach einer Dividendenzahlung verringern, bewirkt eine Ausschüttung einen Rückgang des Fondspreises. Denn am Tag der Ausschüttung wird der Ausschüttungsbeitrag dem Fondsvermögen entnommen. Bei thesaurierenden Fonds hingegen verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge dauerhaft im Fondsvermögen und erhöhen so permanent den Fondsanteilswert. Eine Ausschüttung der Erträge an den Anleger findet nicht statt.

- Art des Fondsmanagements

Es wird zwischen aktiv, semiaktiv und passiv gemanagten Fonds unterschieden. Das aktive Fondsmanagement versucht, durch strategisch und taktisch orientierte Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, den vorher festgelegten Vergleichsmaßstab z.B. den Deutschen Aktienindex (DA)() in der Wertentwicklung zu schlagen. Die Auswahl der Anlagen wird erst nach einer eingehenden Analyse des jeweiligen Finanzinstruments und seines Emittenten vorgenommen. Beim semiaktiven Fondsmanagement orientiert sich das Fondsmanagement an Indizes, hat aber die Freiheit, einzelne Finanzinstrumente anders zu gewichten als der Index.

Passiv verwaltete Fonds konzentrieren sich darauf, die Entwicklung des Fondsvermögens möglichst exakt an die vorgegebene Vergleichsgröße (z.B. DA)() zu koppeln. Anlageentscheidungen werden daher im Wesentlichen durch Veränderungen der Vergleichsgröße bestimmt.

5.2 Risikohinweise

5.2.1 Allgemeines

Anleger können über Investmentfonds mit relativ geringem Kapitaleinsatz in eine Vielzahl von Finanzinstrumenten investieren. Diese Streuung mindert die Risiken, die eine Direktanlage normalerweise mit sich bringt (sog. Diversifikation). Gleichzeitig bewirkt diese Diversifikation jedoch, dass sich etwaige Gewinne eines Finanzinstruments durch die Verluste eines anderen ausgleichen können.

5.2.2 Risiko des Totalverlustes

Der Erwerb eines Investmentfonds kann bei ungünstiger Marktentwicklung zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

5.2.3 Korrelationsrisiken

Bei Investmentfonds, die sich auf spezielle Marktsegmente, wie zum Beispiel Branchen oder Länder, konzentrieren, können besondere Risiken durch diese einseitige Ausrichtung entstehen und die Wertentwicklung wesentlich beeinflussen.

5.2.4 Managementrisiko

Der Fondsmanager kann im Rahmen der Anlagerichtlinien des Fonds nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Fonds und damit das Kapital der Anleger treffen. Fehlentscheidungen können nicht ausgeschlossen werden und die Wertentwicklung des Investmentfonds negativ beeinflussen.

6 Exchange-traded Funds (ETFs)

6.1 Funktionsweise

6.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Ein Exchange-traded fund (ETF) ist ein Investmentfonds, der an der Börse gehandelt wird. ETFs werden meist passiv verwaltet, d.h. das Fondsmanagement versucht, die Wertentwicklung einer definierten Bezugsgröße abzubilden. Daneben werden auch aktiv gemanagte ETFs angeboten, bei denen das Fondsmanagement abhängig von der jeweiligen Marktsituation Umschichtungen vornimmt. Ziel ist es bei der aktiven Verwaltung, die Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße zu übertreffen.

Sondervermögen:

ETF-Anteile verbriefen genau wie andere Investmentfonds-Anteile einen anteiligen Besitz an einem Sondervermögen, das getrennt vom Vermögen der emittierenden Investmentgesellschaft geführt wird.

Handel und Preisfeststellung:

ETFs werden in der Regel nicht über die emittierende Investmentgesellschaft, sondern über die Börse am Sekundärmarkt erworben und veräußert. Sie können jederzeit wie z. B. Aktien an der Börse gehandelt werden.

Der Preis von ETF bildet sich an der Börse durch Angebot und Nachfrage, liegt aber aus Arbitragegründen normalerweise nahe beim Nettoinventarwert des Sondervermögens. Um einen liquiden Markt zu gewährleisten, werden ETF von Market Makern betreut, die laufend Ankaufs- und Verkaufskurse stellen.

Im Gegensatz dazu können nicht börsengehandelte Fondsanteile nur über die Fondsgesellschaft gekauft und verkauft werden. Die Fondsgesellschaft stellt nur einmal am Tag einen Preis fest.

Physische oder Synthetische Nachbildung:

Die Nachbildung der Bezugsgröße eines ETF kann physisch oder synthetisch erfolgen. Bei der physischen Nachbildung investiert der Fondsmanager eines ETF am Kassamarkt in die in der Bezugsgröße (z.B. Index) enthaltenen Wertpapiere. Im Rahmen der synthetischen Nachbildung kann der ETF ein von der Bezugsgröße erheblich abweichendes Portfolio halten. Um Unterschiede in der Wertentwicklung dieses Portfolios und der Wertentwicklung der Bezugsgröße auszugleichen, trifft das Fondsmanagement regelmäßig zusätzliche Vereinbarungen mit Swap-Kontrahenten. Im Ergebnis soll so die Wertentwicklung der Bezugsgröße „synthetisch“ nachgebildet werden.

6.1.2 Abgrenzung

Von ETF zu unterscheiden sind die ähnlich bezeichneten Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs). Bei diesen handelt es sich nicht um Anteile an einem Sondervermögen, sondern um spezielle Arten von Schuldverschreibungen, die Zertifikaten ähneln.

6.2 Risikohinweise

Die nachfolgenden Risikohinweise beziehen sich nur auf ETFs, nicht auf ETNs oder ETCs.

6.2.1 Risiko des Totalverlustes

Der Erwerb eines ETF kann bei ungünstiger Marktentwicklung zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

6.2.2 Risiken in der Entwicklung des Sekundärmarktes

Die dauerhafte Notierung eines ETF an einer Börse ist nicht gewährleistet. Der Handel des ETF kann daher – auch wenn er über den regulierten Markt erworben wurde – in Zukunft möglicherweise nur erschwert, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder überhaupt nicht mehr möglich sein. Dies gilt selbst dann, wenn ein Market Maker involviert ist.

6.2.3 Anlagezielrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass ein passiv verwalteter ETF das Anlageziel, nämlich die exakte Nachbildung der Bezugsgröße, erreicht. Unter anderem können Managementgebühren sich negativ auf den Kurs des ETF auswirken.

6.2.4 Indexrisiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der abgebildete Index eines passiv verwalteten ETF auch zukünftig auf die gleiche Art und Weise berechnet wird. Darüber hinaus kann auch die Zusammensetzung eines Index ein Risiko darstellen. Dies könnte die Auswahl einzelner Titel und die Gewichtung einiger Branchen betreffen. In einigen Indizes sind die enthaltenen Unternehmen nach der Marktkapitalisierung gewichtet, in anderen ist die Gewichtung von der Marktkapitalisierung unabhängig. Ersteres birgt das Risiko eines prozyklischen Verhaltens von Indexfonds.

6.2.5 Korrelationsrisiko bei Branchen-ETFs

Alle Unternehmen in einem Branchen-ETF sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in derselben Branche aktiv. Daher können die Aktienkurse dieser Unternehmen eine höhere Abhängigkeit (Korrelation) von der Entwicklung der gewählten Branche aufweisen als diejenige von Unternehmen, die nach einer anderen Anlagestrategie ausgewählt wurden (z.B. nach geografischer Region oder einer breiter gestreuten Branchenverteilung). Weil das Anlagespektrum begrenzter und damit volatiler ist, sind nicht nur die Ertragschancen, sondern auch die Risiken wesentlich größer. Der Diversifikationseffekt kann durch die Konzentration auf eine Branche neutralisiert werden. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn innerhalb einer Branche einige Unternehmen über eine starke Marktstellung verfügen und deren Gewichtung innerhalb des Index sehr hoch ist.

6.2.6 Risiko der Schließung eines ETF

Es kann passieren, dass der Emittent einen ETF schließt. Im Falle einer Fondsschließung ist das Kapital nicht zwingend verloren. In der Regel wird der ETF entweder zum Nettoinventarwert zurückgekauft und der aktuelle Gegenwert des ETF in bar ausgezahlt oder der investierte Betrag wird auf Ihr Verlangen in ein anderes ETF-Fondsvermögen der gleichen Gesellschaft übertragen. Insoweit tragen Sie aber das Bonitätsrisiko hinsichtlich des Emittenten.

6.2.7 Risiko bei Wertpapierleihgeschäften

Insbesondere bei ETFs, die versuchen die Bezugsgröße physisch zu replizieren, bestehen Anreize für den ETF-Betreiber, einen möglichst großen Teil der erworbenen Wertpapiere zu verleihen, um

auf diese Weise eine Zusatzrendite zu erwirtschaften. Hierbei besteht das Risiko eines erhöhten Verkaufs- bzw. Rückgabeverlangens der Anleger, das bei denjenigen, die Wertpapiere weiterverleihen haben, zu Liquiditätsproblemen führen kann. Dies birgt die Gefahr, dass die vom ETF bzw. Anleger nachgefragte Liquidität, in Abhängigkeit von den Sicherheiten des ETF-Anbieters, möglicherweise nicht bedient werden kann. Dies bedeutet, dass Anleger, die ihre Anteile am ETF zurückgeben möchten, nicht oder nicht sofort bedient werden können. Bei Wertpapierleihen ergeben sich außerdem durch die damit verbundene Einbindung eines weiteren Geschäftspartners zusätzliche Kontrahentenrisiken (vgl. hierzu oben Punkt II. 6.).

6.2.8 Kontrahentenrisiken bei synthetischer Nachbildung

Bei ETFs, die die Bezugsgröße synthetisch nachbilden, bestehen zusätzliche Risiken aus Vereinbarungen mit Kontrahenten, insbesondere aus Swap-Vereinbarungen. Diese Kontrahentenrisiken können sich, wenn ein Ausfall der Gegenpartei nicht kompensiert werden kann, weiter konzentrieren.

6.2.9 Liquiditätsrisiken

Tritt beispielsweise eine Bank als Swap-Kontrahent und Market-Maker für einen von einer Konzerngesellschaft emittierten ETF auf, könnte sie damit überfordert sein, die Risiken aus den Swaps zu tragen und gleichzeitig die erforderliche Marktliquidität bereitzustellen. Das Risiko ist umso größer, je mehr Anteile von Anlegern des ETF gleichzeitig zurückgegeben werden.

6.2.10 Gefahr von Interessenkonflikten bei Funktionenkonzentration

Bei ETFs, bei denen Konzerngesellschaften der Emittentin weitere Funktionen abdecken (z.B. Depotbankfunktion, Swap-Kontrahent, Index-Sponsor) ist die Gefahr von Interessenkonflikten besonders groß. Diese können zu einer Lockerung der Risikomanagement-Standards führen, etwa durch sinkende Qualitätsanforderungen an die zur Besicherung verwendeten Aktiva. Daraus könnten sich Probleme bei der Liquidierbarkeit der Aktiva ergeben, die zu Schäden des Anlegers führen können.

6.2.11 Risiken aus Besicherungsstrukturen

Die Besicherungsstrukturen von ETFs bergen Risiken. Das Vertrauen der Investoren, insbesondere bei ETFs, die auf Vereinbarungen mit Kontrahenten (z.B. Swap-Vereinbarungen) basieren, hängt auch von den gestellten Sicherheiten ab. Das Vertrauen der Investoren in ETFs kann verloren gehen, wenn minderwertige Sicherheiten gestellt werden. Darüber hinaus besteht in Perioden erhöhter Kontrahentenrisiken und verstärkten Marktmisstrauens die Gefahr, dass ETFs von Anlegern verstärkt zurückgegeben werden. Die Bewertung von Sicherheiten, die Fähigkeit des Kontrahenten, bei einem Wertverlust weitere Sicherheiten zu stellen, sowie die Qualität des Sicherheiten-Managements sind weitere Risikofaktoren im Rahmen der Besicherungsstrukturen.

7 Strukturierte Produkte

7.1 Grundsätzliches

Unter strukturierten Produkten sind Anlagen zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlagen z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen die Anlage vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt. Nachfolgend werden einzelne strukturierte Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser strukturierten Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Auf Grund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlagen haben sich verschiedenste Ausgestaltungen entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen.

Vereinbarte Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen, können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle, etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen. Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.

7.2 Produkttypen und Risikohinweise

7.2.1 Cash-or-Share Anleihen (Aktienanleihen)

Cash-or-Share-Anleihen bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleger trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihenkomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleger ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht veräußert, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen.

Der Anleger trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

7.2.2 Zins-Spread-Produkte (constant maturity swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon (Fixzins) ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein, d.h. wenn ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht wird, wird das Produkt vorzeitig gekün-

dig. Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat der Anleger die Chance, höhere Kupons als bei fix verzinsten Anleihen zu erreichen.

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können (Kursrisiko). Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Garantiezertifikate**

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“). Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Die Mindestrückzahlung ist von der Bonität des Emittenten abhängig. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Discountzertifikate**

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten. Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen.) Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Bonuszertifikate**

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert

des Zertifikats ausgezahlt. Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Die Rück- und Bonuszahlung ist von der Bonität des Emittenten abhängig. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Indexzertifikate**

Indexzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt. Der Anleger erwirbt mit einem Indexzertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Die Rückzahlung des investierten Kapitals hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Index) ab. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Basketzertifikate**

Basketzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Das Risiko ist von dem zugrunde liegenden Wertpapierkorb abhängig. Die Rückzahlung des investierten Kapitals hängt von der Entwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere (Basket) ab. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Baskets ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Knock-Out-Zertifikate (Turbozertifikate)**

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an. Ein Ertrag kann sich aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis ergeben (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knockout Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Bandbreitenzertifikate**

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Bandbreite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren. Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Basiswerts nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Twin-Win-Zertifikate**

Twin-Win-Zertifikate erhalten von dem Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis, d.h. dass auch Verluste des Basiswerts in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Oberhalb des Basispreises kann (falls von dem Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basiswerts vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein. Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basiswerts profitieren, da er an der absoluten Wertentwicklung teilnimmt; Verluste des Basiswerts können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann auf Grund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basiswert, Restlaufzeit, Distanz des Basiswerts zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basiswerts reagieren.

Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

- **Express-Zertifikate**

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basiswerts mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn der Basiswert an einem der Feststellungstage die von dem Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von dem Emittenten zurückgezahlt. Wenn der Basiswert auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts. Sollte in diesem Fall der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basiswerts die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von dem Emittenten definierten Mindestrückzahlung. Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann auf Grund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basiswerts, Restlaufzeit, Distanz des Basiswerts zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basiswerts reagieren.

Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

Bitte beachten Sie:

Konkrete Aussagen über die Einzelheiten dieser Produkte, ihre Funktionsweise und über die spezifischen Risiken bei komplex strukturierten Produkten können jeweils nur im Einzelfall und auf der Grundlage einer detaillierten Beschreibung des Geschäfts gemacht werden. Entsprechende Aussagen wird DonauCapital nicht treffen. Der Anleger sollte sich mit Risiken und Ausgestaltung des Geschäfts im Einzelfall vertraut machen und gegebenenfalls Dritte zu Rate ziehen.

8 Devisenhandel

8.1 Funktionsweise

8.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Bei Devisengeschäften wird zwischen Devisenkassa- oder Devisentermingeschäften sowie den daraus abgeleiteten (derivativen) Devisenswapgeschäften und Devisenoptionsgeschäften unterscheiden.

- Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft:

Von Devisenkassageschäften wird gesprochen, wenn zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Tag der Erfüllung der beiderseitigen Ansprüche ein Zeitraum von maximal zwei Bankarbeitstagen liegt. Am Tag der Erfüllung liefert der Verkäufer die verkauften Devisen auf das vereinbarte Konto, während der Käufer der Devisen den vereinbarten Gegenwert zu leisten hat. Es handelt sich mithin um einen reinen Währungstausch.

Ein Devisentermingeschäft (auch „Forward“, „Sologeschäft“ oder „Outrightgeschäft“ genannt) ist ein Devisengeschäft, bei dem der Tausch von Währungen zu einem bestimmten zukünftigen Termin und zu einem bereits bei Geschäftsabschluss vereinbarten Devisenkurs (Terminkurs) vereinbart wird. Zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungstag liegt ein Zeitraum von mindestens drei Arbeitstagen. Es gelten die Ausführungen zu den Termingeschäften (vgl. oben Punkt 2.)

Zwischen dem Devisenkassa- und dem Devisenterminkurs besteht eine Differenz, die als „Swapsatz“ bezeichnet wird; diese wird in Prozent des Devisenkassakurses ausgedrückt. Liegt der Terminkurs über dem Kassakurs, spricht man von einem „Report“, liegt er darunter, von einem „Deport“.

- Devisenoptionsgeschäfte:

Bei Devisenoptionsgeschäften erwirbt der Käufer das Recht, an einem bestimmten Tag oder auch innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Betrag in einer Währung zu einem festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Je nach Inhalt des Geschäfts unterscheidet man Kauf- und Verkaufsoptionen. Es gelten die Ausführungen zu den Optionsgeschäften (vgl. oben Punkt 1.)

- Devisenswapgeschäfte:

Bei einem Devisenswapgeschäft handelt es sich um die Kombination eines Kassageschäftes mit einem Termingeschäft. Es wird hierbei Devisenkassakauf mit Devisenterminverkauf oder umgekehrt getauscht. Gleichzeitig wird der Tausch zweier Währungen zum Tag des Geschäftsabschlusses und der Rücktausch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

- „Pip“:

Die vierte Stelle hinter dem Komma bei der Kursangabe einer Währung wird im Devisenhandel „pip“ genannt.

- Long-Position:

Eine Long-Position eingehen bezeichnet das Kaufen einer Währung, um diese nach einer gewissen Zeit (Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen) zu einem möglichst höheren Preis wieder verkaufen zu können.

- Short-Position:

Eine Short-Position eingehen bedeutet dagegen das Verkaufen einer Währung mit dem Ziel, diese nach einer erhofften Abwertung wieder zurückzukaufen.

- Währungspaare:

Meistens werden Währungen in Währungspaaren (z.B. Euro/Dollar oder Dollar/Yen) gehandelt. Ein Devisenhändler eröffnet mit jeder Transaktion immer eine Short-Position und eine Long-Position. Eine Position wird immer nach der ersten Währung des Währungspaares benannt. Long im Euro und Short im US-Dollar wird somit beispielsweise wie folgt dargestellt: (EUR/USD).

8.1.2 Sicherheitsleistung und Hebel

Beim Devisenhandel wird üblicherweise bei Abschluss des Geschäfts eine Sicherheitsleistung (Margin) verlangt. Da diese Margin nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Werts des Basiswerts ausmacht, ergibt sich ein „Hebeleffekt“ (Leverage) (vgl. hierzu oben Punkt II. 5.). Auch im Devisenhandel gilt: Je größer der Hebel, desto größer die Chancen und Risiken.

8.2 Risikohinweise

8.2.1 Unbegrenzte Verlustrisiken

Eine Anlage in Devisen kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

8.2.2 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Grundsätzlich werden Devisengeschäfte nicht in Wertpapieren verbrieft. Die Risiken aus den Geschäften ändern sich jedoch auch dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier verbrieft sind.

8.2.3 Verlust mit Eingang des Geschäftes

Grundsätzlich entstehen Kosten, insbesondere durch Kommissionen beim Erwerb von Devisen, sodass Sie schon mit Eingang der Position einen Verlust erleiden. Der Verlust im Verhältnis zu Ihrem eingesetzten Kapital ist beim Einsatz eines Hebels erheblich und überproportional. Sie sollten daher darauf achten, dass der Hebel im Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht.

8.2.4 Vermeidung von Einzelpositionen

Aufgrund der hohen Volatilität von Devisenpaaren wird grundsätzlich davon abgeraten, sich ausschließlich in Einzelposition zu engagieren, da hier keine risikominimierenden Diversifikationseffekte greifen können. Hierdurch steigen Ihre Verlustrisiken nachhaltig.

8.2.5 Einsatz eines Hebels

Bei Devisengeschäften ermöglicht Ihnen der Einsatz eines Hebels (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 5.1.2.), Ihr Kapital mehrfach einzusetzen. Damit gehen erhöhte Gewinn- aber auch erhöhte Verlustchancen einher. Durch den Einsatz eines Hebels nehmen die Transaktionskosten im Verhältnis zum eingezahlten Kapital überproportional zu. Dies kann die Erfolgsaussichten Ihres Investments mindern (vgl. hierzu auch Punkt II. 12.).

8.2.6 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können insbesondere durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Abwicklung eines Devisengeschäfts gefährdet werden.

9 Anleihen

9.1 Funktionsweise

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe, strukturierte Anleihen und Unternehmensanleihen, wie z.B. Immobilienanleihen.

Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihen gleich. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht an dem Emittenten, sondern der Inhaber wird Gläubiger des Emittenten. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit. Wie bei einem Kredit verpflichtet sich der Emittent, dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag zurückgezahlt. Die Höhe des zu leistenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt.

Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko.

Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden. Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs.

9.2 Risikohinweise

9.2.1 Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates oder Unternehmens) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

9.2.2 Risiko der Handelbarkeit

Bei Anleihen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht ein größeres Risiko, dass ein Verkauf der Anleihe nicht oder nicht sofort erfolgen kann.

9.2.3 Zinsänderungs-/Kursrisiko

Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheinvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

9.2.4 Inflationsrisiko

Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

9.2.5 Risiko der vorzeitigen Kündigung

In den Emissionsbedingungen kann sich der Emittent einer Anleihe ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten. Mit einem solchen einseitigen Kündigungsrecht werden Anleihen oft in Hochzinsphasen ausgestattet. Sinkt das Marktzinsniveau, so steigt für einen Gläubiger das Risiko, dass der

Emittent von seinem Kündigungsrecht gebraucht macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder refinanziert sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe günstiger. Für einen Gläubiger besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, da eine neue Anlage aufgrund veränderter Marktbedingungen weniger vorteilhaft sein kann.

9.2.6 Währungsrisiko

Neben den Anleihen deren Nominalwährung in Euro zurückgezahlt wird, gibt es auch so genannten Fremdwährungsanleihen. Wegen der Möglichkeit von Wechselkursschwankungen schließt eine Fremdwährungsanleihe natürlich ein Wechselkursrisiko ein. Sinkt die Nominalwährung gegenüber dem Euro, so muss er der deutsche Anleger Währungsverluste hinnehmen, steigt die Nominalwährung gegenüber dem Euro, so kann er Währungsgewinne verbuchen.

9.3 Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen

Eine Immobilienanleihe ist in der Regel eine Schuldverschreibung eines Unternehmens, das in der Entwicklung, dem Bau, Erwerb oder der Verwaltung von Immobilien tätig ist. Der Gläubiger dieser als Immobilienanleihe genannten Unternehmensschuldverschreibung erlangt, falls nicht anderweitig vertraglich geregelt, kein grundbuchrechtlich gesichertes Pfandrecht auf die Immobilie.

Die Entwicklung, der Bau, Erwerb oder die Verwaltung von Immobilien ist nicht immer gewinnbringend. Aufgrund der Immobilienpreisentwicklung in der Vergangenheit sowie Zinsänderungsrisiken besteht die Gefahr von Preisrückgängen, Marktverwerfungen und Marktberichtigungen. Sollten sich die Preise für Immobilien allgemein oder auch in speziellen Segmenten rückläufig entwickeln, besteht die Gefahr, dass der Emittent zahlungsunfähig wird und eine Rückzahlung nicht gewährleistet ist. Dadurch entsteht dem Käufer der Anleihe ein Risiko, das bis zum Totalverlust der Investition führen kann.

10 Kryptowerte

10.1 Allgemeines und Funktionsweise

Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, werden definiert als digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen oder garantiert wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss (nachfolgend auch „Kryptowerte“). Ähnlich zu Zentralbankwährungen, werden Kryptowerte als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Beispiele bekannter Kryptowährungen sind Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH), Ripple (XRP), Litecoin (LTC) und Bitcoin Cash (BCH).

Als austauschbare (fungible) Werteinheiten, sogenannte Token, werden Kryptowerte oder andere Vermögenswerte in einer öffentlich einsehbaren und über eine Vielzahl von Netzwerkteilnehmern verteilten Datenbank („Distributed Ledger“) digital erzeugt. Die Schöpfung neuer Token erfolgt meist über einen rechenintensiven, kryptographisch erschwerten Prozess („Proof of Work“), der als „Mining“ bezeichnet wird. Neue Informationen, wie Transaktionsdaten, werden von sogenannten „Nodes“ (Knoten) innerhalb des Peer-to-Peer-Netzwerkes kommuniziert, validiert und von „Minern“ in Blöcken nahezu irreversibel der Datenbank hinzugefügt. Da dieser Prozess einer Kette gleicht, wird diese dezentrale Datenbank auch als „Blockchain“ bezeichnet. Die Blockchain erfasst die gesamte Historie der Datenbank. Eine Kopie der Transaktionshistorie wird bei allen Netzwerkteil-

nehmern gespeichert. Der Konsens wird durch Regeln definiert, nach denen das Protokoll des dezentralen Netzwerkes arbeitet.

10.2 Spezielle Risiken von Kryptowerten

Die nachfolgende Darstellung enthält Ausführungen zu speziellen Risiken, die der Handel mit Kryptowerten birgt. Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann.

10.2.1 Kursrisiko

Kryptowerte unterliegen regelmäßig besonders hohen Kursschwankungen. Anleger können somit innerhalb kürzester Zeit erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Kryptowerten werden ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und sind historisch betrachtet deutlich volatiler als traditionelle Währungen und viele sonstige Anlageklassen. Kryptowerte haben keinen objektiv quantifizierbaren intrinsischen Wert. Bewertungsmodelle, z.B. von Netzwerkeffekten und Nutzungswerten der unterschiedlichen Kryptowerte, unterliegen subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmer ab. Der Wert von Kryptowerten kann erheblich innerhalb kürzester Zeit schwanken. Ein potenzieller, dauerhafter und vollständiger Wertverlust eines Kryptowerts entsteht, wenn die Akzeptanz und somit der Markt für einen jeweiligen Kryptowert schwindet. Kryptowerte, insbesondere auch sog. Kryptowährungen, sind kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Die Nutzung und Akzeptanz von Kryptowerten, z.B. für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung, ist daher nicht garantiert.

10.2.2 Verwahrnisiko

Kryptowerte werden auf öffentlich einsehbaren Blockchain-Adressen innerhalb eines „Wallets“ durch die Sicherung der zugehörigen, privaten kryptographischen Schlüssel („Private Keys“) verwahrt. Eine Verfügung über die Token ist nur unter Einsatz des Private Key möglich. Ein Verlust oder fehlerhafter Umgang mit dem Private Key kann zum vollständigen Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die betreffenden Token führen. Verlorene, nicht gesicherte Private Keys können nicht wiederhergestellt werden. Ferner können Unbefugte, z.B. durch einen unsachgemäßen Schutz vor Spähsoftware, Zugriff erhalten und die Token unwiderruflich transferieren.

Bei Einschaltung von Kryptoverwahrdienstleistern wie beispielsweise Tangany besteht das Risiko, dass diese ihre Verpflichtungen im Insolvenzfall nicht oder nicht vollständig erfüllen können und ein staatlich reguliertes Sicherungssystem vergleichbar der Einlagensicherung für Bankguthaben in Geld nicht besteht. Außerdem bestehen die Risiken, (a) dass die verwahrten Token beim Kryptoverwahrdienstleister oder bei einem von diesem eingeschalteten Unter-Kryptoverwahrdienstleister abhandenkommen können, (b) dass die Haftung des Kryptoverwahrdienstleisters beschränkt sein kann, und (c) dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Kryptoverwahrdienstleister nicht oder nicht ausreichend versichert sind. Ferner können bei der Rechtsverfolgung gegenüber dem Kryptoverwahrdienstleister Auslandsrisiken bestehen, sodass Schadenersatzansprüche gegen Kryptoverwahrdienstleister fremden Rechtsordnungen unterliegen können oder schwer oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand gerichtlich durchsetzbar sein können.

10.2.3 Rechtliche und politische Risiken

Der Besitz und Handel von Kryptowerten kann von staatlichen Behörden und Regierungen beschränkt oder gänzlich verboten werden. Dies kann dazu führen, dass die allgemeine Marktakzeptanz einzelner oder aller Kryptowerte erheblich abnimmt, auch wenn eine Regulierung nur einzelne Länder außerhalb Deutschlands oder Europas betrifft.

10.2.4 Kryptographie- und Technologierisiko

Kryptowerte basieren meist auf quelloffener Software und maßgeblich auf kryptographischen Algorithmen. Auch wenn die Software stetig von einer diversen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, besteht das Risiko von schweren, systematischen Programmierfehlern. Auch kann die Technologie einer anderen, neuen Kryptowerten der bisherigen überlegen sein. Es kann zu einem rapiden Verfall der Nutzbarkeit, Akzeptanz und damit des Wertes der betreffenden Kryptowertes kommen.

10.2.5 Transaktionsrisiko

Transaktionen auf der Blockchain sind irreversibel. Eine fehlerhafte Transaktion kann daher nicht rückgängig gemacht werden. Fehlerhafte Angaben im Rahmen einer Transaktion können dazu führen, dass der Token an den falschen Empfänger oder in falscher Stückzahl transferiert wird, so dass vertragliche Transferverpflichtungen gegebenenfalls unerfüllt bleiben und mit weiteren Transaktionen erfüllt werden müssen. (So führt z.B. die falsche Eingabe der öffentlichen Wallet-Adresse („Public Key“) beim Transfer dazu, dass die betreffenden Token an den falschen Empfänger versendet werden können. Dieser Vorgang lässt sich im Regelfall nicht mehr korrigieren. Der unberechtigte Empfänger ist mangels Klarname und Adresse im Regelfall für den Versender nicht identifizierbar und kann daher nicht außerhalb der Blockchain zur Erstattung aufgefordert werden, so dass die fehlerhaft transferierten Token dauerhaft verloren sein können.

10.2.6 Netzwerk-Risiko (51%-Angriff)

Wird mehr als die Hälfte der Rechenleistung einer Proof-of-Work-Blockchain von einem oder einer Gruppe von Minern kontrolliert, ist die Integrität und Unveränderlichkeit der Blockchain nicht mehr gewährleistet. Als direkte Folge können neue Blöcke mit gültigen Transaktionen zurückgehalten werden oder es kann zu Doppelausgaben („Double Spending“) kommen. Es ist mit einem unmittelbaren Preisverfall des Kryptowerts zu rechnen, wenn die Dezentralität des Netzwerkes nicht mehr gegeben ist.

10.2.7 Hard-Fork-Risiko

Weiterentwicklungen der Software von Kryptowerten durch eine Protokolländerung der Blockchain werden meist kontinuierlich durch einen „Soft Fork“ nahtlos durchgeführt. Eine Aktualisierung der individuell verwendeten Wallet- oder Node-Software ist für Netzwerkteilnehmer nicht notwendig, um den Kryptowert weiterhin zu nutzen. Bei einem „Hard Fork“ ist eine Protokolländerung hingegen nicht mehr kompatibel mit dem vorherigen Protokoll. Wenn nicht alle Netzwerkteilnehmer den Konsens für das neue Protokoll finden, spaltet sich eine zweite, alternative Blockchain ab. Der Markt entscheidet, welche der beiden parallelen und miteinander konkurrierenden Blockchains der „legitime“

Kryptowert ist. Als bekanntester “Hard Fork” spaltete sich 2017 die Blockchain und Gemeinschaft der Kryptowährung Bitcoin Cash (BCH) von Bitcoin (BTC) ab.

10.2.8 Marktmanipulationsrisiko

Kryptowerte werden teilweise außerhalb des Einflusses der Regulierungsbehörden, ohne staatliche Aufsicht und nach internen Regeln der jeweiligen digitalen Börse gehandelt. Eine Markt- und Kursmanipulation von einzelnen Marktteilnehmern ist derzeit in den meisten Jurisdiktionen nicht strafbar und eine staatlich regulierte Handelsüberwachung findet regelmäßig nicht statt.

10.2.9 Hackerangriffe, operationelle Risiken und Sicherheitslücken

Die Distributed-Ledger-Technologie, auf deren Basis Kryptowerte funktionieren, ist besonderen Risiken ausgesetzt. Mehrere Emittenten von Kryptowerten und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen waren in der Vergangenheit von Cyber-Angriffen und schwerwiegenden operationellen Problemen betroffen. In der Folge haben Kunden ihre Kryptowerte verloren oder Verluste erlitten.

IV Besondere Risiken bei taggleichen Geschäften (Daytrading)

Daytrading ist eine besondere Form des Handels, bei dem die erworbenen Finanzinstrumente umgehend – in der Regel noch am selben Tag – wieder veräußert werden. Mit dem Daytrading gehen besondere Risiken einher. Bitte beachten Sie daher folgendes:

- Daytrading kann zu sofortigen Verlusten führen.
- Sie können unter Umständen Ihr gesamtes Kapital verlieren.
- Sie müssen weiteres Kapital beschaffen, falls Sie Termingeschäfte betreiben, die Verluste bewirken, die über Ihre hinterlegte Sicherheitsleistung hinausgehen.
- Sie sind im Falle kreditfinanzierter Daytrading-Geschäfte grundsätzlich verpflichtet, den Kredit unabhängig von deren Erfolg zurückzuzahlen.
- Beim Versuch, durch Daytrading Gewinne zu erzielen, konkurrieren Sie mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern.
- Daytrading setzt vertiefte Kenntnisse in Bezug auf die betreffenden Märkte (z.B. Wertpapiermärkte), Handelstechniken, Handelsstrategien und derivative Finanzinstrumente voraus.
- Die räumliche Nähe zu anderen Anlegern in Handelsräumen kann das eigene Verhalten beeinflussen.
- Jeder Kauf erfolgt zum Briefkurs („Brief“ = Kaufkurs), jeder Verkauf zu Geldkurs („Geld“ = Verkaufskurs). Der Geldkurs liegt immer unter dem Briefkurs. Die Spanne zwischen Geld und Brief ist zunächst ein Verlust. Unter Umständen müssen Sie abgesehen von dieser Spanne noch Kommissionen verdienen, um Gewinne zu erzielen. Hierdurch verschiebt sich das Chance-Risiko-Verhältnis für Sie nachteilig.
- Durch regelmäßiges Daytrading veranlassen Sie eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Geschäften. Die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. Provisionen und Auslagen) können im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und dem erzielbaren Gewinn unangemessen hoch sein.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS DER DONAUCAPITAL WERTPAPIER GMBH FÜR KRYPTOWERTE FÜR KUNDEN DER FINANZEN.NET ZERO GMBH

STAND: JANUAR 2025 (V1K)

DER HANDEL MIT KRYPTOWERTEN BESTEHT IM HINTERGRUND AUS DREI BAUSTEINEN.

1. DONAUCAPITAL WERTPAPIER GMBH (DCW) ERBRINGT DIE ANLAGEVERMITTLUNG FÜR KRYPTOWERTE, WENN DU ÜBER DAS ONLINE-PORTAL ODER DIE FINANZEN.NET ZERO APP EINE ORDER ERTEILST.
2. DIE BAADER BANK AG (BANK) ÜBERNIMMT DIE ABWICKLUNG DER ORDERS UND FÜHRT DAS VERRECHNUNGSKONTO.
3. DIE TANGANY GMBH VERWAHRT ALS KRYPTOVERWAHRDIENSTLEISTER DEINE ERWORBENEN KRYPTOWERTE.

1. DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ANLAGEVERMITTLUNG

DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ANLAGEVERMITTLUNG IN KRYPTOWERTEN

Dienstleistungen	Anmerkungen	Preis
Im Rahmen von Einzelorders	Vermittlungsentgelt der DCW	0,5 % vom Kurswert
	Mindermengenzuschlag der DCW bei Orders unter 500 € Kurswert	0,50 €
Bei Sparplänen		0 €

Die Belastung erfolgt im Rahmen der Abrechnung durch die Bank und wird damit automatisch deinem Verrechnungskonto belastet.

2. DIENSTLEISTUNGEN DER BANK

DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ABWICKLUNG VON GESCHÄFTEN IN KRYPTOWERTEN

Dienstleistungen	Anmerkungen	Preis
Im Rahmen von Einzelorders	Abwicklungsentgelt der Bank	0,5 % vom Kurswert
	Mindermengenzuschlag der Bank bei Orders unter 500 € Kurswert	0,50 €
Bei Sparplänen		0 €

Die Belastung erfolgt im Rahmen der Abrechnung durch die Bank und wird damit automatisch deinem Verrechnungskonto belastet.

In keinem Fall übt die Bank für Dich als Kunden irgendwelche Rechte im Zusammenhang mit Forks oder Airdrops aus.

HINWEIS: Alle übrigen Dienstleistungen werden gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (Dok-Nr. 45 000) der Baader Bank Aktiengesellschaft abgerechnet. Dieses ist auf www.baaderbank.de veröffentlicht. Besteht kein Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung über Kryptowerte mit DCW mehr oder wurde dieser gekündigt, gilt ab diesem Zeitpunkt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Baader Bank AG ohne die vorgenannten Sonderkonditionen.

3. DIENSTLEISTUNG DES KRYPTOVERWAHRERS

Die Tangany GmbH führt die Wallet für Dich als Kunden, in dem die Bestände an Kryptowerten für Dich als Kunden gehalten werden.

VERWAHRUNG VON KRYPTOWERTEN

Dienstleistungen	Anmerkungen	Preis
Führung der Wallet		0 €
Abwicklung / Unterstützung von Forks, Airdrops etc.	Tangany wird im besten Interesse des Kunden handeln und den Kunden davon in Kenntnis setzen	0 €
Ein- oder Auslieferung von Kryptowerten aus anderen eigenen Wallets des Kunden oder Wallets Dritter	Nicht möglich	–

VERRECHNUNGSKONTO, WALLET FÜR KRYPTO-WÄHRUNGEN

Informationen zum Anlagevermittler, kontoführender Bank sowie Kryptoverwahrdienstleister

ANLAGEVERMITTLER

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5, D-94161 Ruderting
T +49 8509 910955, F +49 8509 910917
wagner@donaucapital.com oder
ziegler@donaucapital.com
www.donaucapital.com

Amtsgericht München, HRB 221691
St.-Nr.: 153/124/70796
Geschäftsführer: Roland Wagner, Kurt Ziegler

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24–28, D-60439 Frankfurt am Main
und Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

KONTOFÜHRENDE BANK

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4, D-85716 Unterschleißheim
T +49 89 5150 0, F +49 89 5150 1111
service@baaderbank.de, www.baaderbank.de

Amtsgericht München, HRB 121537
Umsatzsteuer ID: DE 114123893
Vorstand: Nico Baader (Vorsitzender), Oliver Riedel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Louis Hagen

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24–28, D-60439 Frankfurt am Main
und Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

KRYPTOVERWAHRDIENSTLEISTER

Tangany GmbH
Brienner Straße 53, D-80333 München
T +49 89 9982095-70
info@tangany.com, www.tangany.com

Amtsgericht München, HRB246113
Umsatzsteuer ID: DE 815805490
Geschäftsführer: Martin Kreitmair, Christopher Zapf

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24–28, D-60439 Frankfurt am Main
und Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

Zusatzvereinbarung gemäß Nr. 7 des Rahmenvertrag Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte

mit DonauCapital Wertpapier GmbH („DCW“)

1. Für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (Ziff. 2.1 des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte) erhebt die DCW von dem Kunden je Order ein Vermittlungsentgelt (nachfolgend das „Vermittlungsentgelt“) gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW für Kryptowerte für Kunden der finanzen.net zero (nachfolgend „PLV DCW Krypto fnz“).

Das jeweils gültige PLV DCW Krypto fnz kann im Online-Portal finanzen.net zero und der finanzen.net zero App abgerufen werden und ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. **Ich ermächtige die Baader Bank AG (die „Bank“) zum Zwecke der Zahlungsabwicklung der Vergütung der DCW gemäß Ziffer 2.1 des Rahmenvertrages Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte das sich aus dem PLV DCW ergebende Vermittlungsentgelt bei Fälligkeit von meinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto einzuziehen und an DCW weiterzuleiten.** Dieses Vermittlungsentgelt beträgt 0,5 % vom Kurswert, ggf. zuzüglich eines Mindermengenzuschlags bei Orders unter EUR 500 Kurswert in Höhe von EUR 0,50. Weitere Informationen können dem gültigen PLV DCW Krypto fnz sowie der Ex-ante Kosteninformation für die jeweilige Transaktion entnommen werden.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
und bei Fernabsatzverträgen (Kryptowerte)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung** widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting

oder über das Ticketsystem im Online-Portal [finanzen.net zero](https://finanzen.net)
oder in der [finanzen.net zero](https://finanzen.net) App

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting

Geschäftsführer: Kurt Ziegler, Roland Wagner
Registergericht: AG München HRB: 221691

Telefon 08509 - 910 955
Telefax 08509 - 910 917
www.donaucapital.de

- eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
 7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
 8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
 9. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
 10. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
 11. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, während dessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
 12. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
 13. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
 14. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
 15. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dau erhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
 16. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
 17. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 18. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
 19. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
 20. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,
 21. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung